

VERKAUFSPROSPEKT

(nebst Anhang und Satzung)

CARAT (LUX) SICAV

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital

(Société d'Investissement à Capital Variable, SICAV)

Teilfonds:

CARAT (LUX) SICAV – Global One

Verwaltungsgesellschaft:

HANSAINVEST LUX S.A.

Depotbank:

DZ PRIVATBANK S.A.

Stand: Oktober 2010

Inhaltsverzeichnis

Verkaufsprospekt.....	8
Die Investmentgesellschaft	8
Die Verwaltungsgesellschaft.....	8
Depotbank.....	10
Zentralverwaltungsstelle.....	10
Die Register- und Transferstelle	11
Anlageberater.....	11
Rechtsstellung der Anleger.....	11
Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Aktien der Teilfonds	12
Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik	12
Allgemeine Risikohinweise	25
Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie	28
Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie	29
Ausgabe von Aktien.....	30
Rücknahme und Umtausch von Aktien	33
Besteuerung der Investmentgesellschaft	36
Veröffentlichung des Nettoinventarwertes pro Aktie sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises	42
Rechnungsjahr des Fonds.....	42
Informationen an die Anleger.....	42
Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika.....	43
ANHANG 1 CARAT (LUX) SICAV – Global One.....	44
Satzung der CARAT (LUX) SICAV	49
I. Name, Sitz, Dauer und Gesellschaftszweck	49
Artikel 1 Name	49
Artikel 2 Sitz.....	49
Artikel 3 Dauer	49
Artikel 4 Gesellschaftszweck	49
II. Gesellschaftskapital, Aktien und Nettoinventarwert pro Aktie.....	50
Artikel 5 Gesellschaftskapital	50

Artikel 6	Aktien	50
Artikel 7	Ausgabe von Aktien	51
Artikel 8	Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Aktien.....	54
Artikel 9	Rücknahme und Umtausch von Aktien.....	55
Artikel 10	Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie.....	58
Artikel 11	Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie	60
III.	Generalversammlung.....	61
Artikel 12	Rechte der Generalversammlung.....	61
Artikel 13	Einberufung.....	61
Artikel 14	Beschlussfähigkeit und Abstimmung	61
Artikel 15	Vorsitzender, Stimmzähler, Sekretär	62
IV.	Verwaltungsrat.....	62
Artikel 16	Zusammensetzung.....	62
Artikel 17	Interne Organisation des Verwaltungsrates	63
Artikel 18	Häufigkeit und Einberufung.....	63
Artikel 19	Sitzungen des Verwaltungsrates.....	64
Artikel 20	Befugnisse	65
Artikel 21	Protokolle	65
Artikel 22	Zeichnungsbefugnis.....	65
V.	Verwaltungsgesellschaft, Fondsmanager, Anlageberater und Anlageausschuss	65
Artikel 23	Bestellung einer Verwaltungsgesellschaft	65
Artikel 24	Die Verwaltungsgesellschaft.....	66
Artikel 25	Fondsmanager, Anlageberater und Anlageausschuss.....	66
VI.	Anlagepolitik	67
Artikel 26	Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik	67
VII.	Allgemeines.....	73
Artikel 27	Unvereinbarkeitsbestimmungen	73
Artikel 28	Schadloshaltung	74
Artikel 29	Teilfonds und Aktienklassen.....	74
Artikel 30	Die Verschmelzung der Investmentgesellschaft mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen („OGA“)	76
Artikel 31	Die Verschmelzung eines oder mehrerer Teilfonds.....	76
Artikel 32	Die Liquidation der Investmentgesellschaft	77
Artikel 33	Die Liquidation eines oder mehrerer Teilfonds	78
Artikel 34	Verwendung der Erträge.....	79
Artikel 35	Wirtschaftsprüfer	80
Artikel 36	Berichte und Veröffentlichungen.....	80
Artikel 37	Kosten.....	80
Artikel 38	Geschäftsjahr.....	84
Artikel 39	Depotbank	84
Artikel 40	Satzungsänderung.....	84
Artikel 41	Allgemeines.....	84
	Hinweise für den Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	85

Verwaltung, Vertrieb und Beratung

CARAT (LUX) SICAV („Investmentgesellschaft“)

4, rue Thomas Edison
L-1445 Luxemburg-Strassen
R.C.S. B 73 244

Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Dr. Jörg W. Stotz
Geschäftsführer
HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH

Stellvertretender Verwaltungsratsvorsitzender

Harald Waldhoff,
Vorstandsvorsitzender, CARAT Fonds Service AG,
München

Verwaltungsratsmitglieder

Jörg Strobel,
Vorstandsmitglied, CARAT Fonds Service AG,
München

Stephan Blohm
Geschäftsführer
HANSAINVEST LUX S.A.

Peter Schruden
Geschäftsführer
HANSAINVEST LUX S.A.

Verwaltungsgesellschaft

HANSAINVEST LUX S.A.
14, Parc d'Activité Syrdall
L-5365 Munsbach
Eigenkapital zum 31. Dezember 2009: 1.342.750,- EURO

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Gerhard Lenschow
Geschäftsführer
HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH

Stellvertretender Verwaltungsratsvorsitzender

Thomas Gollub
Vorstand
Aramea Asset Management AG

Verwaltungsratsmitglied

Dr. Jörg W. Stotz
Geschäftsführer
HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH

Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft

Stephan Blohm
Peter Schruden

Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft

BDO Audit
2, avenue Charles de Gaulle
L-1653 Luxemburg

Depotbank und Zentralverwaltungsstelle

DZ PRIVATBANK S.A.
4, rue Thomas Edison
L-1445 Luxemburg-Strassen

Register- und Transferstelle

DZ PRIVATBANK S.A.
4, rue Thomas Edison
L-1445 Luxemburg-Strassen

Zahlstelle

Großherzogtum Luxemburg

DZ PRIVATBANK S.A.
4, rue Thomas Edison
L-1445 Luxemburg-Strassen

Anlageberater

FOCUS Asset Management GmbH
Stievestr. 7
D- 80638 München

Wirtschaftsprüfer des Fonds

Deloitte S.A.
Réviseurs d'Entreprises
560, rue de Neudorf
L-2220 Luxemburg

Vertriebsstelle für die Bundesrepublik Deutschland

CARAT Fonds Service AG
Stievestr. 7
D – 80638 München

HINWEISE FÜR ANLEGER

Die in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhang) und der Satzung beschriebene Investmentgesellschaft ist eine Luxemburger Investmentgesellschaft (*société d'investissement à capital variable*), die gemäß Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) („Gesetz vom 20. Dezember 2002“) auf unbestimmte Dauer in der Form eines Umbrella-Fonds errichtet wurde.

Dieser Verkaufsprospekt (nebst Anhang) ist nur in Verbindung mit dem jeweils letzten veröffentlichten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen darf, gültig. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Käufer zusätzlich der Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen. Rechtsgrundlage des Kaufs von Aktien sind der aktuell gültige Verkaufsprospekt (nebst Anhang) und die beigefügte Satzung. Durch den Kauf einer Aktie erkennt der Anleger den Verkaufsprospekt (nebst Anhang), die Satzung sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Es ist nicht gestattet, von Verkaufsprospekt (nebst Anhang) und Satzung abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Investmentgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuell gültigen Verkaufsprospekt (nebst Anhang) und der Satzung abweichen.

Der Verkaufsprospekt (nebst Anhang) und die Satzung sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresbericht sind in Papierform am Sitz der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle kostenfrei erhältlich. Weitere Informationen sind jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten bei der Investmentgesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Verkaufsprospekt

Die in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhang) beschriebene CARAT (LUX) SICAV („Investmentgesellschaft“ oder auch „Fonds“) wurde auf Initiative der **CARAT Fonds Service AG** aufgelegt.

Diesem Verkaufsprospekt ist ein Anhang und die Satzung der Investmentgesellschaft beigelegt.

Verkaufsprospekt (nebst Anhang) und Satzung bilden eine sinngemäße Einheit und ergänzen sich deshalb.

Die Investmentgesellschaft

Die CARAT (LUX) SICAV ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen. Die Satzung der Investmentgesellschaft trat am 23. Dezember 1999 in Kraft und wurde am 11. Februar 2000 im Mémorial C Recueil des Sociétés et Associations (das "**Mémorial**") veröffentlicht. Die Satzung wurde letztmalig am 1. Oktober 2010 geändert und am 18. Oktober 2010 im Mémorial veröffentlicht. Die Investmentgesellschaft ist beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B-73.244 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft endet am 30. September eines jeden Jahres.

Das Mindestkapital der Investmentgesellschaft entspricht gemäß Luxemburger Gesetz dem Gegenwert von 1.250.000,- Euro und muss innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Zulassung der Investmentgesellschaft durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde erreicht werden. Hierfür ist auf das Nettovermögen der Investmentgesellschaft abzustellen.

Der ausschließliche Zweck der Investmentgesellschaft besteht darin, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß Teil 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 in zulässigen Vermögenswerten anzulegen und ihren Anlegern den Ertrag der Verwaltung ihres Vermögens zugute kommen zu lassen.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft hat die Befugnis, alle Geschäfte zu tätigen und alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich sind. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Investmentgesellschaft, soweit sie nicht nach dem Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaft (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) („Gesetz vom 10. August 1915“) oder nach der Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind.

Die Investmentgesellschaft hat die tägliche Verwaltung der Investmentgesellschaft auf eine Verwaltungsgesellschaft übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft

Bis zum 30. September 2010 wurde die Funktion der Verwaltungsgesellschaft von der DJE Investment S.A. übernommen. Ab dem 1. Oktober 2010 übernimmt diese Funktion die HANSAINVEST LUX S.A., („Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht

des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 14, Parc d'Activité Syrdall, L-5365 Munsbach. Sie wurde am 26. August 1988 auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihre Satzung wurde am 23. November 1988 im Mémorial veröffentlicht. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde letztmalig am 25. September 2009 geändert und am 13. November 2009 im Mémorial veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B 28.765 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft belief sich am 31. Dezember 2009 auf 1.342.750,- Euro.

Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Gründung und Verwaltung von Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne der Gesetze vom 20. Dezember 2002 und vom 30. März 1988 jeweils über Organismen für gemeinsame Anlagen und vom 19. Juli 1991 über Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Anteile nicht für den öffentlichen Vertrieb bestimmt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft entspricht den Anforderungen der geänderten Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Geschäftsführung der Investmentgesellschaft verantwortlich. Sie darf für Rechnung der Investmentgesellschaft alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Fondsvermögen bzw. dem Teilfondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines bezahlten Bevollmächtigten.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Depotbank.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat die Herren Stephan Blohm und Peter Schruden zu Geschäftsleitern bestellt und ihnen die Gesamtheit der Geschäftsleitung übertragen.

Neben dem in diesem ausführlichen Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds verwaltet die Verwaltungsgesellschaft derzeit die folgenden Investmentfonds: D&R IndiGO, D&R MSF, D&R Multi Asset Strategy, INTERBOND, N-FONDS NR.3 STRATEGIE HNLUX.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des Fonds bzw. der Teilfonds unter eigener Verantwortung einen Anlageberater hinzuziehen.

Die Anlageentscheidung, die Ordererteilung und die Auswahl der Broker sind ausschließlich der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und ihrer Kontrolle und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, eigene Tätigkeiten auf Dritte auszulagern. Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Verschulden des

Auslagerungsunternehmens in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden. Sofern die Verwaltungsgesellschaft Aufgaben ausgelagert hat, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Die Übertragung der Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung des betreffenden Auslagerungsunternehmens durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung der Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Anleger zu handeln.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich von einem Anlageausschuss beraten lassen. Die Zusammensetzung des Anlageausschusses wird von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt. Der Anlageausschuss tritt in regelmäßigen Abständen zusammen, nimmt den Bericht des Anlageberaters über den zurückliegenden Zeitraum entgegen und lässt sich über die zukünftige Anlagestrategie informieren. Der Anlageausschuss kann Empfehlungen aussprechen, hat jedoch keine Entscheidungs- und Weisungsbefugnis. Der Anlageausschuss erhält für seine Tätigkeit keine gesonderte Vergütung, wobei das Fondsvermögen die Auslagen des Anlageausschusses tragen kann (vgl. Satzung Artikel 37 Kosten Nr. 8 Lit. n).

Depotbank

Die Investmentgesellschaft hat die **DZ PRIVATBANK S.A.** mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen durch Vertrag vom 1. Oktober 2006 zur Depotbank bestellt. Zum 31. Dezember 2008 wies sie ein Eigenkapital (Grund- bzw. Stammkapital abzüglich ausstehender Einlagen zuzüglich Rücklagen) in Höhe von 309.915.514,- Euro auf. Die Depotbank ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und betreibt Bankgeschäfte. Sie ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Funktion der Depotbank richtet sich nach dem Gesetz vom 20. Dezember 2002, dem Depotbankvertrag, der Satzung sowie dem Verkaufsprospekt (nebst Anhang). Sie handelt ausschließlich im Interesse der Anleger.

Bei der Depotbank und gegebenenfalls anderen Luxemburger Kreditinstituten können mehr als 20% des Wertes des jeweiligen Teilfondsvermögens als Bankguthaben gehalten werden. Die bei der Depotbank und gegebenenfalls bei anderen Luxemburger Kreditinstituten gehaltenen Bankguthaben sind nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

Zentralverwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die **DZ PRIVATBANK S.A.**, eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen, durch Vertrag vom 1. Oktober 2006, als Zentralverwaltungsstelle des Fonds u.a. mit der Buchhaltung, Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie und der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragt.

Die Zentralverwaltungsstelle hat mit Zustimmung der Luxemburger Aufsichtsbehörde unter eigener Verantwortung und Kontrolle die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie an die **Union Investment Financial Services S.A.** mit Sitz in Luxemburg ausgelagert.

Die Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die **DZ PRIVATBANK S.A.** mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen durch Vertrag vom 1. Oktober 2006 zur Register- und Transferstelle des Fonds bestellt. Die Aufgaben der Register- und Transferstelle bestehen, sofern neben Inhaberaktien auch Namensaktien ausgegeben werden sollten, u.a. in der technischen Abwicklung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme und Übertragung von Namensaktien unter Beaufsichtigung der Depotbank, der Überprüfung der Einhaltung der einschlägigen Geldwäschebestimmungen bei der Annahme von Zeichnungsanträgen sowie in der Führung des Aktienregisters.

Anlageberater

Im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fondsvermögen bzw. des Teilfondsvermögens hat die Verwaltungsgesellschaft die FOCUS Asset Management GmbH („FOCUS“) zum Anlageberater bestellt.

Die FOCUS Asset Management GmbH mit Sitz in D - 80638 München, Stievestr. 7, wurde 1987 als bankenunabhängiges family-office für vermögende Privatkunden gegründet. Seit 1995 betreut die FOCUS darüber hinaus als Finanzdienstleistungsinstitut mehrere hundert Kunden mit einem Investitionsvolumen in dreistelliger Millionenhöhe.

Das Kerngeschäft der FOCUS ist die Verwaltung und Fortentwicklung von Kundenvermögen in Fondsdepots, sowie die Tätigkeit als Anlageberater für den österreichischen Fonds des Bankhauses Spängler "Spartrust XIV". Außerdem hat die FOCUS in den vergangenen Jahren eine Vielzahl unterschiedlicher Fonds initiiert, so unter anderem den in Deutschland bekannten FOCUS Umwelttechnologie Fonds Invesco.

Die geschäftsführenden Gesellschafter der FOCUS, Herr Harald W. Waldhoff (Jurist und Betriebswirt) und Herr Markus M. Karl (Diplom-Betriebswirt) verfügen über umfassende, langjährige Erfahrung in der privaten und institutionellen Vermögensverwaltung.

Rechtsstellung der Anleger

Die Investmentgesellschaft legt das jeweilige Vermögen des jeweiligen Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung in zulässigen Vermögenswerten an. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das jeweilige Teilfondsvermögen, das gesondert von den Vermögen der anderen Teilfonds der Investmentgesellschaft gehalten wird.

Durch die Zeichnung bzw. den Erwerb von Aktien der Investmentgesellschaft, die jeweils einem bestimmten Teilfonds zugeordnet sind, wird der Anleger Aktionär der Investmentgesellschaft (ein „Anleger“ oder „Aktionär“), wobei sich die Rechte des jeweiligen Anlegers auf den entsprechenden Teilfonds beschränken. Die Rechte und Pflichten der Anleger ergeben sich aus der Satzung der Investmentgesellschaft (die „Satzung“) und dem vorliegenden Verkaufsprospekt.

Sofern Namensaktien ausgegeben werden, erfolgt die Übertragung der Aktien durch Eintragung in das von der Register- und Transferstelle für die Investmentgesellschaft geführte Aktienregister. Namensaktien werden als Bruchteilsaktien ausgegeben, wobei die jeweiligen Bruchteile bis auf drei Dezimalstellen ausgewiesen werden. In diesem Zusammenhang wird den Anlegern jeweils eine Bestätigung über die Eintragung in das Aktienregister an die im Aktienregister eingetragene Adresse zugesandt. Sofern Inhaberaktien ausgegeben werden, erfolgt die Übertragung der Aktien durch Übertragung auf ein vom Anleger zu benennendes Depot. Inhaberaktien werden in Form von Globalurkunden und nur als ganze Aktien ausgegeben. Ein Anspruch auf Lieferung effektiver Stücke besteht weder bei der Ausgabe von Namensaktien noch bei der Ausgabe von Inhaberaktien. Die jeweiligen Arten von Aktien, welche von der Investmentgesellschaft ausgegeben werden, werden für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt angegeben.

Alle Aktien an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Investmentgesellschaft beschließt gemäß Artikel 6 Nr. 7 der Satzung, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Aktienklassen zu begeben. Die Aktienklassen können sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Aktienwertes, der Verwaltungsvergütung, des Betrages der Mindestanlage, des Betrages der Mindestfolgeanlage oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Sofern für den jeweiligen Teilfonds Aktienklassen gebildet wurden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt Erwähnung.

Die Investmentgesellschaft kann die im Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Anleger des jeweiligen Teilfonds ausschütten oder diese Erträge in dem Teilfonds thesaurieren. Dies findet für den jeweiligen Teilfonds im Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Aktien der Teilfonds

Eine Anlage in den bzw. die Teilfonds ist als langfristige Investition gedacht. Der systematische An- und Verkauf von Aktien zum Zwecke des Ausnutzens von Zeitunterschieden und/oder denkbaren Schwächen bzw. Unvollkommenheiten im Bewertungssystem des Nettoinventarwertes durch einen Anleger – das so genannte „Market Timing“ – kann die Interessen der anderen Anleger schädigen. Die Investmentgesellschaft lehnt diese Arbitrage-Technik ab.

Wenn der Verdacht besteht, dass ein Anleger „Market Timing“ betreibt, wird die Verwaltungsgesellschaft geeignete Maßnahmen ergreifen, um die übrigen Anleger des betreffenden Teilfonds zu schützen (z.B. kann die Investmentgesellschaft die Annahme eines Zeichnungsantrages bei Verdacht des „Market Timing“ solange verweigern bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat).

Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik der Investmentgesellschaft und jedes einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen und kontinuierlichen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung durch eine diversifizierte Vermögensanlage in Vermögensgegenstände unter Wachstums- oder

Ertragsgesichtspunkten. Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben. Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung in Übereinstimmung mit den Regeln des Teils II des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 unter Berücksichtigung der nachfolgend beschriebenen Beschränkungen angelegt.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft legt für den jeweiligen Teilfonds die Anlagepolitik fest, nach welcher die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds investiert werden.

1. Im Rahmen der Umsetzung der teilfondsspezifischen Anlagepolitik können für die jeweiligen Teilfonds:

a) ausschließlich Anteile an folgenden Investmentfonds und/oder Investmentgesellschaften erworben werden:

(1) In der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen, die die Voraussetzungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen,

und/oder

(2) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, die keine Spezial-Sondervermögen sind und bei denen insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind,

und/oder

(3) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken und/oder Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Satzung eine den Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken vergleichbare Anlageform vorsieht, und die ihre Mittel nicht selbst in Investmentvermögen anlegen (deutsche Single-Hedgefonds),

und/oder

(4) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Immobilien-Sondervermögen, die keine Spezial-Sondervermögen sind,

und/oder

(5) andere in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen, die keine Spezial-Sondervermögen sind und bei denen insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die

Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind,

und/oder

(6) sonstige Investmentvermögen, die die Voraussetzungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen,

und/oder

sonstige Investmentvermögen, die deren Voraussetzungen entsprechend erfüllen und entsprechend den Vorschriften des Investmentgesetzes über den öffentlichen Vertrieb von EG-Investmentanteilen in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich vertrieben werden dürfen,

und/oder

(7) Investmentvermögen, die mit deutschen Single-Hedgefonds vergleichbar sind und die ihre Mittel nicht selbst in Investmentvermögen anlegen,

und/oder

(8) andere Investmentvermögen

- die keine Spezial-Sondervermögen sind und die in ihrem Sitzland nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen, und ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen der Aufsichtsbehörde in deren jeweiligem Sitzland und der Luxemburger Aufsichtsbehörde besteht und
- bei denen das Schutzniveau des Anlegers dem Schutzniveau eines Anlegers in ein Investmentvermögen, das der Richtlinie 85/611/EWG entspricht, gleichwertig ist und bei denen insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
- bei denen die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden, und

- bei denen die Anteile ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger das Recht zur Rückgabe der Anteile haben

(insgesamt die „Zielfonds“ genannt).

Für das jeweilige Teilfondsvermögen dürfen keine Anteile von Venture Capital- oder Private Equity-Fonds erworben werden.

Die Anteile der vorgenannten Zielfonds sind in der Regel nicht börsennotiert. Soweit sie börsennotiert sind, handelt es sich um eine Börse in einem Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in einem anderen OECD-Land oder in Hongkong. Für das Fondsvermögen dürfen keine Anteile von Venture Capital- oder Private Equity-Fonds erworben werden.

- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben werden, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („Mitgliedstaat“), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, zugelassen sind oder gehandelt werden;
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben werden, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, zugelassen sind oder gehandelt werden;

Die oben unter Ziffer 1, Bst b) und c) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden an Wertpapierbörsen oder geregelten Märkten innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert oder gehandelt.

- d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind.
- e) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten können bei Kreditinstituten getätigt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedsstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat liegt, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
- f) Die Investmentgesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für Rechnung des jeweiligen Teilfonds nur zu Absicherungszwecken folgende derivative Geschäfte tätigen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben:
 - Devisenterminkontrakte abschließen sowie Optionsrechte zum Erwerb bzw. zur Veräußerung von Devisen einräumen bzw. erwerben sowie Optionsrechte auf Zahlung eines Differenzbetrages, der sich an der Wertentwicklung von Devisen oder Devisenterminkontrakten bemisst, einräumen oder erwerben;

- Optionsrechte im Sinne des vorgenannten Spiegelstriches, deren Optionsbedingungen das Recht auf Zahlung eines Differenzbetrags einräumen, dürfen nur eingeräumt oder erworben werden, wenn die Optionsbedingungen vorsehen, dass
 - o der Differenzbetrag zu ermitteln ist als ein Bruchteil, das Einfache oder das Mehrfache (Differenzbetragsmultiplikator) der Differenz zwischen (i) dem Wert oder Indexstand des Basiswerts zum Ausübungszeitpunkt und dem Basiswert oder dem als Basispreis vereinbarten Indexstand oder (ii) dem Basispreis oder dem als Basispreis vereinbarten Indexstand und dem Wert oder Indexstand des Basiswertes zum Ausübungszeitpunkt
 - o bei negativem Differenzbetrag eine Zahlung entfällt.
- g) Die Investmentgesellschaft darf nur zur Absicherung derivative Geschäfte tätigen, die zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen geregelten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben. Geschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen geregelten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, dürfen nur mit geeigneten Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge getätigt werden. Die im vorherigen Satz genannten Geschäfte dürfen mit einem Vertragspartner nur insofern getätigt werden, als der Verkehrswert des Finanzinstruments einschließlich des zugunsten des jeweiligen Teilfonds bestehenden Saldos aller Ansprüche aus offenen, bereits mit diesem Vertragspartner für Rechnung des jeweiligen Teilfonds getätigten Geschäften, die ein Finanzinstrument zum Gegenstand haben, 5 % des Wertes des jeweiligen Teilfondsvermögens nicht überschreitet. Bei Überschreitung der vorgenannten Grenze darf die Verwaltungsgesellschaft weitere Geschäfte mit diesem Vertragspartner nur dann tätigen, wenn diese zu einer Verringerung des Saldos führen. Überschreitet der Saldo aller Ansprüche aus offenen, mit dem Vertragspartner für Rechnung des jeweiligen Teilfonds getätigten Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, 10 % des Wertes des jeweiligen Teilfondsvermögens, so hat die Verwaltungsgesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anleger unverzüglich diese Grenze wieder einzuhalten. Konzernunternehmen gelten als Vertragspartner.
- h) Die Investmentgesellschaft darf nur zur Währungskurssicherung von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen für Rechnung des jeweiligen Teilfonds Devisenterminkontrakte verkaufen sowie nur Verkaufsoptionsrechte auf Devisen oder Verkaufsoptionsrechte auf Devisenterminkontrakte erwerben, die auf dieselbe Währung lauten. Eine indirekte Absicherung über eine dritte Währung ist unter Verwendung von Devisenterminkontrakten nur zulässig, wenn sie zum Zeitpunkt des Abschlusses dem gleichen wirtschaftlichen Ergebnis wie bei einer Direktabsicherung entspricht und gegenüber einer Direktabsicherung keine höheren Kosten entstehen. Devisenterminkontrakte und Kaufoptionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte dürfen im Falle schwebender Verpflichtungsgeschäfte nur

erworben werden, soweit sie zur Erfüllung des Geschäftes benötigt werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen, wenn und sowie sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.

Neben den vorstehend unter Ziffer 1. Bst. f) bis h) genannten Geschäften dürfen keine Geschäfte mit Derivaten durchgeführt werden.

2. Risikostreuung/Ausstellergrenzen/Auswahlkriterien für Hedgefonds

a) Bei der Anlage in Zielfonds:

aa) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht mehr als 20% des Netto-Fondsvermögens in Anteilen eines einzigen der vorstehend unter Ziffer 1, Bst. a, (1), (2), (4) (5), (6) oder (8) aufgeführten „Zielfonds“ anlegen.

Für das jeweilige Teilfondsvermögen dürfen nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile eines der vorstehend unter Ziffer 1, Bst. a, (1), (2), (5), (6) oder (8) aufgeführten „Zielfonds“ erworben werden.

Jeder Teilfonds darf vorübergehend mehr als 50% der ausgegebenen Anteile eines der vorstehend unter Ziffer 1, Bst. a), (3) und (7) aufgeführten Zielfonds erwerben.

Master-Feeder-Konstruktionen gelten als ein Zielfonds, wenn diese aufgrund einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise als Einheit anzusehen sind.

Die vorstehend genannten Anlagegrenzen beziehen sich bei Investmentvermögen, die aus mehreren Teilfonds bestehen, jeweils auf einen Teilfonds.

Zusätzlich zu diesen Anlagegrenzen darf das jeweilige Teilfondsvermögen insgesamt nicht mehr als 10% des jeweiligen Teilfondsvermögens in Anteilen von Zielfonds anlegen, die vorstehend unter Ziffer 1, Bst. a), (3) und (7) aufgeführt sind, und darüber hinaus insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen von „Zielfonds“, die vorstehend unter Ziffer 1, Bst. a), (2), (5), und (8) aufgeführt sind, anlegen.

Für das jeweilige Teilfondsvermögen dürfen Anteile an „Zielfonds“, die vorstehend unter Ziffer 1, Bst. a), (1), (2), (5), (6), und/oder (8) aufgeführt sind, nur dann erworben werden, wenn jeder dieser „Zielfonds“ nach seinen Vertragsbedingungen bzw. der Satzung seiner Investmentgesellschaft seinerseits insgesamt höchstens 10% des Wertes seines Vermögens in Anteilen an Investmentvermögen anlegt, bei denen es sich ihrerseits nur um Vermögen im Sinne vorstehender Ziffer 1, Bst. a), (1), (2), (5), (6), und/oder (8) handeln darf.

bb) Für Zielfonds, die vorstehend unter Ziff. 1 Bst. a), (3) und (7) aufgeführt sind und die als Hedgefonds so genannte alternative Anlagestrategien verfolgen, gelten zusätzlich folgende Anlagegrundsätze:

Diese Zielfonds, dürfen in ein sehr umfangreiches Spektrum von Vermögensgegenständen anlegen, welches neben den für traditionelle Sondervermögen zulässigen Investitionen (wie Wertpapiere, Geldmarktinstrumente,

Derivate, Bankguthaben, Anteile an Investmentvermögen, jedoch keine Immobilien oder Beteiligungen an Immobiliengesellschaften) auch stille Beteiligungen im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuches an einem Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland und Unternehmensbeteiligungen, sofern deren Verkehrswerte ermittelt werden können, sowie Edelmetalle und Warenterminkontrakte, welche an organisierten Märkten gehandelt werden (jedoch keine sonstigen Waren), umfasst. Dabei ist die geographische Herkunft oder der Sitz der Aussteller oder Schuldner von Vermögensgegenständen, in welche diese Zielfonds anlegen dürfen, unbegrenzt. Die Zielfonds sind dadurch charakterisiert, dass ihre Vertragsbedingungen bzw. ihre Satzung mindestens eine der beiden folgenden Bedingungen vorsehen: (1) eine Steigerung des Investitionsgrades über grundsätzlich unbeschränkte Aufnahme von Krediten oder über den Einsatz von Derivaten (Leverage) und/oder (2) Leerverkäufe. Die Zielfonds müssen weder hinsichtlich der Alternative (1) noch hinsichtlich der Alternative (2) eine Beschränkung aufweisen.

Bei einer stillen Beteiligung im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuches handelt es sich um eine sog. reine Innengesellschaft, die per Gesellschaftsvertrag zwischen dem Geschäftsinhaber (Einzelkaufmann, Personenhandelsgesellschaft oder Kapitalgesellschaft) und dem stillen Gesellschafter geschlossen wird. Der gemeinsame Zweck besteht in der Förderung des Geschäftsbetriebs des Geschäftsinhabers durch eine Vermögenseinlage. Die Vermögenseinlage ist so zu leisten, dass sie in das Vermögen des Geschäftsinhabers übergeht. Die stille Gesellschaft selbst hat kein eigenes Gesellschaftsvermögen. Nach der Konzeption ist der stille Gesellschafter mit einem „angemessenen“ Anteil am Gewinn und Verlust des Handelsgeschäfts beteiligt, wobei die Verlustbeteiligung auf den Betrag der Einlage begrenzt ist.

Da bei Leerverkäufen der Wert des Wertpapiers, welches Gegenstand des Verkaufs ist, bis zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung durch den Zielfonds unbeschränkt ansteigen kann, sind mit der Vornahme von Leerverkäufen theoretisch uneingeschränkte Verlustrisiken verbunden.

Die Zielfonds können gegebenenfalls Kredite in unbeschränktem Umfang aufnehmen, um damit zusätzliche Anlagen zu tätigen. Falls bei solchen Anlagen Erträge und Gewinne anfallen, die größer sind als die Zinsbelastung der Kredite, steigt der Wert des Zielfondsvermögens entsprechend überproportional. Bei Kursverlusten ist jedoch eine überproportionale Abnahme des Zielfondsvermögens zu verzeichnen. Eine Kreditaufnahme zur Vornahme von Anlagen stellt daher ein besonderes Risiko dar.

Das Risiko der Investmentgesellschaft als Anleger in solche Zielfonds ist jedoch auf die für das jeweilige Teilfondsvermögen angelegte Summe beschränkt.

Die Anlage in Beteiligungen an Unternehmen, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, ist auf maximal 30% des Wertes des Zielfondsvermögens beschränkt.

Die Vermögensgegenstände dieser Zielfonds müssen von einer Depotbank verwahrt werden oder die Funktionen der Depotbank müssen von einer vergleichbaren Einrichtung (Prime Broker) wahrgenommen werden, wobei vertraglich sichergestellt sein muss, dass die Depotbank für ein Verschulden der von ihr unmittelbar eingeschalteten Einrichtung wie für eigenes Verschulden haftet.

Diese Zielfonds dürfen ihre Mittel nicht ihrerseits wieder in andere Investmentvermögen anlegen.

Bei diesen Zielfonds kann es sich sowohl um regulierte Investmentfonds oder Investmentgesellschaften, welche ihre Verwaltungsgesellschaft oder ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der OECD, Hongkong oder Liechtenstein haben, als auch um nicht regulierte Investmentfonds handeln. Im Rahmen der vorstehend genannten Anlagegrenze in Höhe von 10 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens für Anteile an Zielfonds, die vorstehend unter Ziffer 1, Buchstabe a), (3) und (7) aufgeführt sind, kann eine Anlage auch vollständig in nicht-regulierte Zielfonds erfolgen. Diese nicht regulierten Investmentfonds unterliegen hinsichtlich ihrer Anlagepolitik Anforderungen, die denen für deutsche Single-Hedgefonds vergleichbar sind, sie unterliegen jedoch möglicherweise keiner mit dem deutschen Investmentgesetz vergleichbaren staatlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger, d.h. sie werden nicht durch eine Aufsichtsbehörde kontrolliert und für sie sind keine Gesetze bzgl. Anlegerschutz vorgesehen.

Im Hinblick auf die Auswahl der Zielfonds wendet der Anlageberater ein sorgfältiges Selektions- und Kontrollverfahren an, das im wesentlichen folgende Kriterien umfasst:

Qualitative Kriterien:

- Beurteilung der Geschäftsleitung und des Fondsmanagers bzw. des Teams bezüglich Persönlichkeit, Erfahrung, Ausbildung, Leistung und interner Organisation
- Brancheninterne und -externe Referenzen
- Anlagestil und Anlagestrategie
- Anlageentscheidungsprozess
- Verfügbarkeit maßgeblicher Informationen und Transparenz (Prospekte, Informationsmemoranden, Jahres- und Halbjahresberichte usw.)
- Ruf der Revisionsstelle, der Depotstelle und der Verwaltungsstelle
- Risikokontrolle

Quantitative Kriterien:

- Prüfung der Übereinstimmung von Strategie und Erfolg der einzelnen Fonds
- Periodische Überwachung der Inventarwerte (Net Asset Values) der einzelnen Fonds bezüglich Plausibilität
- Analyse des Portfolios, insbesondere ob sich der Fonds innerhalb der definierten Toleranzgrenzen bewegt

- Vergleich der Fonds hinsichtlich Performance, Sharpe Ratio usw.
- Volumen des Fonds und dessen Entwicklung
- Gebührenstruktur
- Rücknahme- und Zeichnungsbedingungen

Bei der Evaluation und der laufenden Überwachung stehen die qualitativen Kriterien im Vordergrund. Hinsichtlich der Geschäftsleitung und des Fondsmanagers bzw. des Teams entscheidet der Verwaltungsrat mit Unterstützung des Anlageberaters, ob die für die Anlageentscheidung des Zielfonds maßgeblichen Personen über eine allgemeine fachliche Eignung für die Durchführung von Hedgefonds-Geschäften und ein dem Fondsprofil entsprechendes Erfahrungswissen sowie praktische Kenntnisse verfügen. Die quantitativen Kriterien dienen in erster Linie der Überprüfung der anhand der qualitativen Kriterien gewonnenen Erkenntnisse.

Der Anlageberater schlägt der Investmentgesellschaft nur solche Zielfonds gem. Ziff. 1 Bst. a (3) und (7) zur Anlage vor, (1) deren Anlagerestriktionen dergestalt sind, dass die Einschränkungen und Vorgaben dieses Prospekts eingehalten werden können, und die (2) gewöhnlich mindestens auf einer vierteljährlichen Basis gekündigt werden können. Ferner überprüft der Anlageberater diese Zielfonds regelmäßig auf die Einhaltung ihrer Strategie und ihres Anlagestils und hat sich regelmäßig allgemein anerkannte Risikokennziffern vorlegen zu lassen. Die Methode, nach welcher die Risikokennziffer errechnet wird, muss dem Anlageberater von dem jeweiligen Zielfonds angegeben und erläutert werden. Darüber hinaus überzeugt sich der Anlageberater laufend von der Performance der Zielfonds und deren Exponierung gegenüber ungünstigen Marktentwicklungen.

Jeder Teilfonds darf in Zielfonds, welche unter Ziffer 1, Bst. a (3) und (7) fallen, investieren, wenn sie überwiegend einzelnen oder in Kombination eine der nachfolgenden Strategien verfolgen:

- Global-Macro-Strategien
Verschiedene Strategien auf den verschiedenen Märkten dieser Welt, i.d.R. gestützt auf Analysen und Annahmen über makroökonomische Entwicklungen aller Art, z.B. Zins- und Währungsentwicklungen.
- Commodities Trading
Einnahme von Long- und Short-Positionen auf Warenkontrakte in der Form von Termin- und Optionsgeschäften.
- Arbitrage –Strategien
 - Convertible-Bond Arbitrage
Betrifft den Kauf von Wandel- und Optionsanleihen verbunden mit dem gleichzeitigen Verkauf der zugrunde liegenden Aktien.

- Equity- Arbitrage

Kombiniert Aktien und Optionen derselben Gesellschaft, wobei die Optionen vor allem genutzt werden, um das Marktrisiko abzusichern und Veränderungen der Volatilität auszunutzen. Die sogenannte "statistical arbitrage" nützt demgegenüber kurzfristige Kursanomalien gegenüber dem längerfristigen Trend aus.

- Fixed-Income- Arbitrage

Versucht Preisineffizienzen (Abweichungen von historischen und theoretischen Maßstäben) in den Schuldverschreibungsmärkten der ganzen Welt auszunutzen.

- Mortgage-Backed-Securities- Arbitrage

Versucht Preisineffizienzen im Bereich von hypothekarisch gesicherten Anleihen auszunutzen, ohne sich einem Zinssatzrisiko auszusetzen.

- Risk-Arbitrage

Besteht grundsätzlich in einer Kombination von Long- und Short-Positionen, in der Regel im Rahmen von Restrukturierungen wie Fusionen, Veräußerungen von Unternehmensteilen und ähnlichen Kapitaltransaktionen.

- Yield-Curve- Arbitrage

Bei der Zinskurven-Arbitrage werden, in Erwartung einer Änderung der Zinskurvenstruktur, Long-Positionen in unterbewerteten Anleihen eines gewissen Zinskurvenspektrums und gleichzeitig Short-Positionen in überbewerteten Anleihen eines anderen Zinskurvenspektrums eingegangen. Zinskurven-Arbitrage Geschäfte weisen in der Regel ein geringes Risiko auf, können jedoch Verluste hervorrufen, falls sich die Kurve entgegengesetzt der erwarteten Richtung entwickelt.

- Long-/Short- Strategien

Nimmt Long- und Short-Positionen in Aktien einer bestimmten geografischen oder Branchenkategorie ein, wobei die Gesamtexponierung gegenüber dem betreffenden Markt entweder positiv oder negativ ist.

- Directional-Strategien

sind Anlagestrategien, welche vom Market Timing abhängig sind und bei denen der Hedgefonds-Manager seine Einschätzung der zukünftigen Marktentwicklung umsetzt.

- Emerging Markets- Strategien
 - Emerging-Markets-Investments
Investiert opportunistisch in festverzinsliche Wertpapiere sowie in Aktien und aktienähnliche Papiere in den Emerging Markets.
 - Emerging-Markets-Debt
Investiert in Schuldpapiere des öffentlichen und privaten Sektors der Emerging Markets, insbesondere sogenannte Brady Bonds, pre-Bradies, Lokalwährungsanleihen usw.
- Equity-Market-Neutral
Umfasst verschiedene Strategien, gemäss denen der Fondsmanager in der Regel im gleichen Umfang Long- und Short-Positionen hält und somit grundsätzlich keine Exponierung gegenüber den Marktschwankungen auf dem betreffenden Aktienmarkt hat. Je nachdem kann der Fondsmanager zusätzlich noch Neutralität in Bezug auf Branchen, Länder/Regionen sowie Marktkapitalisierungen anstreben.
Event Driven/ Distressed/ Ereignisorientierte – Strategien
Legt in Gesellschaften an, die außergewöhnliche Veränderungen durchlaufen wie Mergers, Übernahmen, Abspaltungen und Zweckänderungen.
- Merger- Arbitrage
Besteht grundsätzlich in einer Kombination von Long- und Short-Positionen, in der Regel im Rahmen von Restrukturierungen wie Fusionen, Veräußerungen von Unternehmensteilen und ähnlichen Kapitaltransaktionen.
- Distressed Securities
Investieren üblicherweise in Anleihen von angeschlagenen Unternehmen, während Aktien des gleichen Unternehmens gegebenenfalls leerverkauft werden.
- Managed Futures

Systematische Trendfolgestrategien basieren in der Regel auf mathematischen Modellen, die zur Analyse des Marktverhaltens eingesetzt werden und versuchen, Signale für einen neuen Trend, eine Trendumkehr oder einen Trendausbruch zu geben.

- Discretionary-based Strategien
Bei diskretionären Strategien hängen Anlageentscheidungen stark von der Erfahrung und der jeweiligen Intuition des Fondsmanagers ab. Hier kommen bei jeder Transaktion mentale Kriterien zum Tragen, die auf individuellen Einschätzungen und Erfahrungen basieren.
- Foreign Exchange
Investiert in Währungen des Inlandes und des Auslandes.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass ihr sämtliche für die Anlageentscheidung notwendigen Informationen über diese Zielfonds vorliegen, mindestens jedoch:

- o der letzte Jahres- und Halbjahresbericht;
- o die Vertragsbedingungen und Verkaufsprospekte oder gleichwertige Dokumente;
- o Informationen zur Organisation, zum Management, zur Anlagepolitik, zum Risikomanagement und zur Depotbank oder einer vergleichbaren Einrichtung;
- o Angaben zu Anlagebeschränkungen, zur Liquidität, zum Umfang des Leverage und zur Durchführung von Leerverkäufen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat diese Zielfonds, in die sie das Vermögen des jeweiligen Teilfonds anlegt, in Bezug auf die Einhaltung der Anlagestrategien und Risiken laufend zu überwachen und sich regelmäßig allgemein anerkannte Risikokennziffern vorlegen zu lassen. Die Methode, nach der die Risikokennziffer errechnet wird, muss der Gesellschaft von dem jeweiligen Zielfonds angegeben und erläutert werden. Die Depotbank dieser Zielfonds oder eine vergleichbare Einrichtung hat eine Bestätigung des Wertes des Zielfonds vorzulegen.

Mit einer Investition in Zielfonds, die vorstehend unter Ziffer 1, Bst. a, (3) und (7) aufgeführt sind, können besondere Risiken verbunden sein (vgl. Abschnitt "Risikohinweise").

cc) Es müssen mindestens 51% des jeweiligen Teilfondsvermögens in Zielfonds investiert sein.

b) Bei der Anlage in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten:

Es dürfen maximal 10% des jeweiligen Teilfondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden. Der jeweilige Teilfonds darf bis zu 20% seines Teilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

Maximal 10% des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen in nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden.

3. Flüssige Mittel

Der jeweilige Teilfonds kann flüssige Mittel in Form von Bankguthaben und regelmäßig gehandelten Geldmarktpapieren in Höhe von bis zu 49% seines Teilfondsvermögens halten, oder als Festgelder anlegen. Diese sollten grundsätzlich akzessorischen Charakter haben. Die Geldmarktpapiere dürfen im Zeitpunkt ihres Erwerbes für den jeweiligen Teilfonds eine Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten haben. Die flüssigen Mittel können auch in Zielfonds angelegt werden, die Ihre Mittel unbegrenzt in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten anlegen.

Einlagenzertifikate desselben Kreditinstituts dürfen nicht mehr als 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens ausmachen.

Flüssige Mittel können auch auf eine andere Währung als die des Teilfonds lauten.

4. Kredite und Belastungsverbote

- a) Die zum jeweiligen Teilfondsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände dürfen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Lit. b) oder um Sicherheitsleistungen zur Erfüllung von Einschuss- oder Nachschussverpflichtungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten im Sinne von Ziffer 1 f) bis h).
- b) Kredite zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen nur kurzfristig, bis zu einer Höhe von 10% des Teilfondsvermögens und wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind aufgenommen werden. Die Kreditaufnahme bedarf der Zustimmung der Depotbank zu den Darlehensbedingungen.
- c) Zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden, wobei dies dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten nicht entgegensteht.

5. Weitere Anlagerichtlinien

- a) Wertpapierleerverkäufe sind nicht zulässig.
- b) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht in Immobilien und Edelmetallen, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden. Eine Investition in Edelmetalle über Zertifikate ist jedoch zulässig.

- c) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen keine Verbindlichkeiten eingegangen werden, die, zusammen mit den Krediten nach Nr. 4 Lit. b), 10% des Teilfondsvermögens überschreiten.
 - d) Es dürfen keine Geschäfte zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens vorgenommen werden, die den Verkauf nicht zum Teilfondsvermögen gehörender Vermögensgegenstände zum Inhalt haben und das Recht, die Lieferung von Vermögensgegenständen zu verlangen (Kaufoption), darf einem Dritten für Rechnung des Teilfondsvermögens nur eingeräumt werden, wenn die den Gegenstand der Kaufoption bildenden Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Einräumung der Kaufoption zum Teilfondsvermögen gehören.
 - e) Es dürfen keine Wertpapiere erworben werden, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegt.
6. Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte werden nicht getätigt.
7. Die in diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.
8. Die Verwaltungsgesellschaft kann geeignete Dispositionen treffen und mit Einverständnis der Depotbank weitere Anlagebeschränkungen aufnehmen, die erforderlich sind, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.

Allgemeine Risikohinweise

Investmentanteile sind Wertpapiere, deren Wert sich durch die börsentäglichen Kursschwankungen der im Fondsvermögen des jeweiligen Investmentfonds oder der jeweiligen Investmentgesellschaft befindlichen Vermögenswerte bestimmt. Aufgrund dieser Kursschwankungen kann dieser Wert deshalb steigen oder auch fallen. Es kann daher grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Die Anlage des jeweiligen Teilfondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

Soweit das jeweilige Teilfondsvermögen in Zielfonds in Form von Teilfonds eines Umbrella-Fonds investiert wird, ist die Anlage mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, weil der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haften kann und sich dieses Risiko erhöht, wenn das Teilfondsvermögen lediglich in Anteile verschiedener Teilfonds eines einzigen Umbrella-Fonds angelegt wird.

Des Weiteren kann der Wert der Anteile an den Zielfonds durch Währungsschwankungen, Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern, sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingungen oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, beeinflusst werden. Bei Zielfonds, die in Immobilien investieren ist zu beachten, dass neben den Chancen auf Anteilwertsteigerung in dieser Anlage auch Risiken stecken, da die Rücknahmepreise der Zielfonds durch eine Minderung der Verkehrswerte der im Zielfondsvermögen befindlichen Liegenschaften und der Erträge sowie durch die Ausgabeaufschläge unter die bezahlten Ausgabepreise fallen können. Speziell in Grundstücken liegende Risiken ergeben sich z.B. aus Leerständen, Mietausfällen und dem Ausfall von Vertragspartnern. Bei im Ausland gelegenen Liegenschaften können sich zusätzliche Risiken z.B. aus der abweichenden Rechts- und Steuersystematik ergeben. Im Übrigen kann es auch hier zu Währungs- und Transferrisiken kommen.

Bei Zielfonds, die schwerpunktmäßig in Anleihen investieren, sind insbesondere das Bonitätsrisiko, das Zinsänderungsrisiko sowie das Kündigungsrisiko zu beachten.

Unter Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität des Emittenten der Anleihe, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung seiner Zins- und/oder Rückzahlungsverpflichtungen. Mit Hilfe des Ratings wird die Wahrscheinlichkeit bewertet, dass der Emittent die mit den von ihm ausgegebenen Anleihen verbundenen Zins- und Rückzahlungen rechtzeitig und in vollem Umfang erfüllen wird.

Unter dem Zinsänderungsrisiko versteht man die Ungewissheit über die zukünftige Veränderung des Marktzinses. Ein steigender Marktzins ist mit einem Kursverlust der Anleihe verbunden. Dieses Risiko ist umso höher, je deutlicher sich der Marktzins vom ursprünglichen Zins, der zum Kaufzeitpunkt galt, unterscheidet.

Anleihen, die mit einem vorzeitigen Kündigungsrecht ausgestattet sind, unterliegen einem zusätzlichen Risiko. Sinkt das Marktzinsniveau während der Laufzeit der Anleihe unter das Niveau bei Kauf der Anleihe, so steigt das Risiko, dass der Emittent von seinem Kündigungsrecht Gebrauch macht. Der Emittent kann auf diese Weise seine Verbindlichkeiten abbauen oder sich durch Ausgabe einer neuen Anleihe mit niedrigerem Nominalzins billiger refinanzieren.

Bei Zielfonds die in Aktien investieren, ist zu beachten, dass diese erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen unterliegen. Sie bieten Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch im Falle von Kursrückgängen entsprechend hohe Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie die gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

Terminmarktanlagen bergen im Vergleich insbesondere zu Vermögensanlagen in Wertpapieren erhebliche zusätzliche Risiken, wie zum Beispiel eine hohe Volatilität oder eine niedrigere Liquidität.

Zielfonds, die einen Länder- oder Branchenschwerpunkt setzen, können von negativen Entwicklungen innerhalb der betreffenden Länder oder Branchen stärker betroffen sein als Zielfonds mit länder- oder branchenübergreifenden, globalen Anlagen. Generell kann die Wertentwicklung länder- oder branchenbezogener Zielfonds vom Börsentrend, wie er zum Beispiel durch breite Marktindizes dargestellt wird, erheblich abweichen.

Soweit das Fondsvermögen in Single-Hedgefonds investiert wird, sind folgende besonderen Risiken zu beachten. Diese Zielfonds weisen im Verhältnis zu herkömmlichen Investmentfonds typischerweise erhöhte Risiken auf, da sie im Rahmen ihrer Anlagestrategien keinen gesetzlichen Beschränkungen bei der Auswahl der erwerbenden Vermögensgegenstände unterliegen. Abhängig von den vom Zielfonds verfolgten Anlagestrategien und den für den Fonds erworbenen Vermögensgegenständen können die mit der Anlage verbundenen Risiken groß, moderat oder gering sein. Zudem dürfen diese Zielfonds grundsätzlich unbeschränkt Strategien einsetzen, durch die im Fondsvermögen befindliche Vermögensgegenstände wertmäßig belastet werden (Leverage und Leerverkäufe). Da bei Leerverkäufen der Wert des Wertpapiers, welches Gegenstand des Verkaufs ist, bis zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung durch den Zielfonds unbeschränkt ansteigen kann, sind mit der Vornahme von Leerverkäufen theoretisch uneingeschränkte Verlustrisiken verbunden. Die Zielfonds können gegebenenfalls Kredite in unbeschränktem Umfang aufnehmen, um damit zusätzliche Anlagen zu tätigen. Falls bei solchen Anlagen Erträge und Gewinne anfallen, die größer sind als die Zinsbelastung der Kredite, steigt der Wert des Zielfondsvermögens entsprechend überproportional. Bei Kursverlusten ist jedoch eine überproportionale Abnahme des Zielfondsvermögens zu verzeichnen. Eine Kreditaufnahme zur Vornahme von Anlagen stellt daher ein besonderes Risiko dar. Das Risiko des Fonds als Anleger in solche Zielfonds ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Die Rücknahme von Anteilen dieser Zielfonds erfolgt nicht bewertungstäglich sondern nur zu den von der jeweiligen Investmentgesellschaft festgelegten Zeitpunkten. Der Fonds als Anleger muss eine geraume Zeit vor dem Rücknahmetermin unwiderruflich seine Rückgabe erklärt haben. Der Anteilwert eines solchen Zielfonds kann sich zwischen dem Zeitpunkt der Rückgabeerklärung und der Ausführung der Rücknahme durch die zeitliche Differenz erheblich verändern, ohne dass der Fonds die Möglichkeit hat, hierauf zu reagieren, da seine Rückgabeerklärung nicht widerrufen werden kann.

Viele Single-Hedgefonds sehen eine leistungsabhängige Gebührenstruktur vor. Hedgefondsmanager sind oftmals mit einer Beteiligung von bis zu 20% oder mehr am erzielten Gewinn beteiligt. Neben gewissen Vorteilen mag eine solche Gebührenstruktur den einen oder anderen Hedgefondsmanager dazu ermutigen, besonders risikoreiche oder spekulative Investitionen vorzunehmen. Einige Hedgefondsmanager verfügen über

eine Kapitalbeteiligung an dem von Ihnen gemanagten Fonds. Gewisse Interessenkonflikte auf Ebene der Single-Hedgefonds können daher nicht ausgeschlossen werden.

Der Erwerb von Anteilen an anderen Investmentvermögen auf Ebene der Zielfonds kann zu einer Bildung von Kaskadenstrukturen führen.

Bei der Anlage in Aktien ist zu beachten, dass diese erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen unterliegen. Sie bieten Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch im Falle von Kursrückgängen entsprechend hohe Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie die gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

Bei der Anlage in Zertifikaten besteht das Risiko, dass auch wenn diese an einer Börse notiert sind oder auf einem geregelten Markt gehandelt werden, der an dieser Börse oder geregeltem Markt vorherrschende Preis aufgrund einer gewissen Illiquidität nicht den realen Marktpreis dieser Zertifikate widerspiegelt. Um dem damit verbundenen Bewertungsrisiko entgegenzuwirken, kann die Verwaltungsgesellschaft in eigenem Ermessen die Bewertung durch einen unabhängigen Market Maker heranziehen. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Veräußerung von Zertifikaten aus vorgenannten Gründen höhere Abschläge zum eigentlichen Preis in Kauf genommen werden müssen.

Bei der Anlage in REITs ist zu beachten, dass in Zusammenhang mit der Anlage in diese Gesellschaften spezifische Risiken bestehen. Diese Risiken schließen ein: die zyklische Natur von Immobilienwerten, Risiken im Zusammenhang mit allgemeinen und lokalen Wirtschaftsbedingungen, übermäßige Baumaßnahmen und wachsender Wettbewerb, der Anstieg von Steuern auf Immobilien und von Verwaltungskosten, demographische Entwicklungen und Veränderungen der Mieteinkünfte, Veränderung in den Baugesetzen, Verluste aus Schadensfällen oder Verurteilungen, Umweltrisiken, öffentlich-rechtliche Beschränkungen auf Mieten, nachbarschaftsbedingte Bewertungsänderungen, Veränderungen im Hinblick auf die Attraktivität der Grundstücke für Pächter, der Anstieg von Einsätzen und andere Einflüsse der Immobilienmärkte.

Die genannten Risiken werden jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Zielfonds, deren Anteile erworben werden, und im Regelfall durch die Streuung innerhalb des jeweiligen Teilfondsvermögens reduziert.

Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie

Das Nettovermögen der Investmentgesellschaft lautet auf Euro („Referenzwährung“).

Der Wert einer Aktie („Nettoinventarwert pro Aktie“) lautet auf die für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang festgelegte Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für etwaige weitere Aktienklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist („Aktienklassenwährung“).

Der Nettoinventarwert pro Aktie wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Depotbank an jedem Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“) berechnet und bis auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

Zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Aktien geteilt.

Dazu werden gemäß Artikel 10 Nr. 4 der Satzung die im Fonds enthaltenen Investmentanteile zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet. Andere Vermögenswerte des Fonds werden gemäß den anderen in Artikel 10 Nr. 4 des Verwaltungsreglements aufgeführten Bewertungsregeln bewertet.

Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie sind in Artikel 10 der Satzung festgelegt. Die Voraussetzungen, unter denen die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie eingestellt werden kann, sind in Artikel 11 der Satzung festgelegt.

Die Nettoinventarwertberechnung erfolgt nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für die jeweiligen Teilfonds insgesamt. Soweit jedoch innerhalb der jeweiligen Teilfonds Aktienklassen gebildet wurden, erfolgt die daraus resultierende Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie innerhalb des Teilfonds nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Aktienklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt immer für den Teilfonds insgesamt.

Ein Rechenbeispiel für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie stellt sich wie folgt dar:

Netto-Teilfondsvermögen	10.000.000 Euro
: Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Aktien des Teilfonds	100.000

= Nettoinventarwert pro Aktie	100 Euro

Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie

Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

- (i) während der Zeit, in der eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde;
- (ii) in Notlagen, wenn die Investmentgesellschaft über Teilfondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie ordnungsgemäß durchzuführen.

Die zeitweilige Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie innerhalb eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung hinsichtlich anderer Teilfonds, die von dem betreffenden Ereignis nicht berührt sind.

Anleger, welche einen Rücknahmeauftrag bzw. einen Umtauschantrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie unverzüglich benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt. Während die Berechnung des Netto-Inventarwertes pro Aktie eingestellt ist, werden Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge nicht ausgeführt.

Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge können im Falle einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie vom Anleger bis zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie widerrufen werden.

Ausgabe von Aktien

1. Aktien werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert pro Aktie gemäß Artikel 10 Nr. 3 der Satzung, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages zugunsten der Vertriebsstelle, der 4,00% nicht überschreiten darf. Die Höhe des Ausgabeaufschlages findet für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung. Der Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder gar ganz aufzehren. Durch den Ausgabeaufschlag werden Aufwendungen für den Vertrieb der Aktien des jeweiligen Teilfonds abgegolten. Der Ausgabepreis wird bis auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

Ein Rechenbeispiel für die Ermittlung des Ausgabepreises stellt sich wie folgt dar:

Nettoinventarwert pro Aktie	100,00 Euro
+ Ausgabeaufschlag	
(z.B. 3,00%)	3,00 Euro

= Ausgabepreis	103,00 Euro

2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberaktien werden von der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, sowie bei der Vertriebsstelle, den Zahlstellen und der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden. Die vorgenannten Stellen sind verpflichtet, die Zeichnungsanträge unverzüglich an die Depotbank weiterzuleiten.

Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberaktien, welche bis spätestens 17.00 Uhr an einem Bewertungstag („Orderannahmeschluss für Zeichnungsanträge“) bei der Depotbank eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Aktien der Depotbank zur Verfügung steht.

Die Investmentgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Aktien auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Nettoinventarwertes pro Aktie abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late-Trading betreibt, kann die Investmentgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat.

Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberaktien, welche nach dem Orderannahmeschluss für Zeichnungsanträge bei der Depotbank eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Aktien der Depotbank zur Verfügung steht.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bei der Depotbank in Luxemburg oder den Zahlstellen zahlbar.

Die Aktien werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Investmentgesellschaft von der Depotbank übertragen, indem sie auf dem vom Zeichner anzugebenden Depot gutgeschrieben werden.

3. Sofern der Gegenwert aus dem Fondsvermögen, insbesondere aufgrund eines Widerrufs, der Nichteinlösung einer Lastschrift oder aus anderen vom Anleger zu vertretenden Gründen abfließt, nimmt die Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft die jeweiligen Aktien im Interesse des Fonds zurück. Etwaige, sich auf das Fondsvermögen negativ auswirkende, aus der Rücknahme der Aktien resultierende Differenzen hat der Anleger zu tragen. Negative gegenüber dem Anleger uneinbringbare Differenzen trägt der Fonds. Etwaige gleichartige positive Differenzen fließen dem Fondsvermögen zu. Fälle des Widerrufs aufgrund Verbraucherschutzrechtlicher Regelungen sind von dieser Regelung nicht umfasst.
4. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensaktien können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Depotbank verpflichtet.

Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensaktien, welche bis spätestens zum Orderannahmeschluss für Zeichnungsanträge bei der Depotbank eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Aktien der Depotbank zur Verfügung steht. Die Investmentgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Aktien auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Nettoinventarwertes pro Aktie abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late-Trading betreibt, kann die Investmentgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat.

Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensaktien, welche nach dem Orderannahmeschluss für Zeichnungsanträge bei der Depotbank eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Aktien der Depotbank zur Verfügung steht.

Sollte der Gegenwert der gezeichneten Aktien zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Depotbank dieser nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig eingehen, wird der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Depotbank eingegangen betrachtet, an dem der Gegenwert der gezeichneten Aktien der Depotbank zur Verfügung steht bzw. der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bewertungstagen nach dementsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bei der Depotbank in Luxemburg oder den Zahlstellen zahlbar.

Ein Zeichnungsantrag für den Erwerb von Namensaktien ist dann vollständig, wenn er den Namen, den Vornamen und die Anschrift, das Geburtsdatum und den Geburtsort, den Beruf und die Staatsangehörigkeit des Anlegers, die Anzahl der auszugebenden Aktien bzw. den zu investierenden Betrag sowie den Namen des Teilfonds angibt und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist. Darüber hinaus muss die Art und Nummer sowie die ausstellende Behörde des amtlichen Ausweises, den der Anleger zur Identifizierung vorgelegt hat, auf dem Zeichnungsschein vermerkt sein sowie eine Aussage darüber, ob der Anleger ein öffentliches Amt bekleidet. Die Richtigkeit der Angaben ist von der entgegennehmenden Stelle auf dem Zeichnungsantrag zu bestätigen.

Des Weiteren erfordert die Vollständigkeit eine Aussage darüber, dass der/ die Anleger wirtschaftliche Berechtigte(-r) der zu investierenden und auszugebenden Aktien ist/sind; die Bestätigung des Anlegers/ der Anleger, dass es sich bei den zu investierenden Geldern nicht um Erträge aus einer/mehreren strafbaren Handlung/-en handelt; eine Kopie des zur Identifizierung vorgelegten amtlichen Personalausweises oder Reisepasses. Diese Kopie ist mit dem Vermerk: „Wir bestätigen, dass die in dem amtlichen Ausweispapier ausgewiesene Person in Person identifiziert wurde und die vorliegende Kopie des amtlichen Ausweispapiers mit dem Original übereinstimmt.“ zu versehen.

Sollte der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig sein oder eine für die Einziehung des Gegenwertes der gezeichneten Aktien Einzugsermächtigung fehlerhaft bzw. unvollständig sein, wird der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Depotbank eingegangen betrachtet, an dem der Zeichnungsantrag bzw. eine Einzugsermächtigung ordnungsgemäß vorliegt.

Die Anträge auf Zeichnung von Aktien an dem jeweiligen Teilfonds werden im Auftrag der Investmentgesellschaft von der Depotbank angenommen. Dem Anleger werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank Namensaktien in entsprechender Höhe von der Depotbank zugeteilt und durch Eintragung in das Aktienregister übertragen. Die technische Abwicklung der Aktienaussgabe wird von der Register- und Transferstelle unter Aufsicht der Depotbank übernommen.

5. Die Verwaltungsgesellschaft, bzw. die Depotbank, die Register- und Transferstelle, die Vertriebsstelle oder die Zahlstellen können verschiedene Formen von Sparplänen und Entnahmeplänen anbieten. Sofern die Ausgabe von Aktien im Rahmen von angebotenen Sparplänen erfolgt, wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet, und die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt. Sofern für einen Teilfonds Sparpläne angeboten werden, wird darauf für den jeweiligen Teilfonds im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt hingewiesen.
6. Die Umstände, unter denen die Ausgabe von Aktien wegen einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes zeitweilig eingestellt wird, werden in Artikel 11 der Satzung sowie oben im Abschnitt „Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie“ beschrieben. Ferner kann die Investmentgesellschaft gemäß Artikel 8 der Satzung jederzeit aus eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Aktien zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Aktien gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse oder zum Schutz des Fonds erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Depotbank auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten.

Rücknahme und Umtausch von Aktien

1. Die Anleger sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Aktien zum Nettoinventarwert pro Aktie gemäß Artikel 10 Nr. 3 der Satzung, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“) zugunsten der Vertriebsstelle, der 4,00% nicht überschreiten darf, zu verlangen. Die Höhe des Rücknahmeabschlages findet für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung. Die Rücknahme von Aktien erfolgt nur an einem Bewertungstag. Wird kein Rücknahmeabschlag erhoben so entspricht der Rücknahmepreis dem Nettoinventarwert pro Aktie.

Ein Rechenbeispiel für die Ermittlung des Rücknahmepreises stellt sich wie folgt dar:

Nettoinventarwert pro Aktie	100,00 Euro
abzüglich Rücknahmeabschlag (z.B. 1,00%)	1,00 Euro

= Rücknahmepreis	99,00 Euro

Der Rücknahmepreis vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt die entsprechende Aktie.

- Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anleger erfolgen über die Depotbank sowie über die Zahlstellen. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Investmentgesellschaft kann Aktien einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger oder zum Schutz der Anleger oder eines Teilfonds erforderlich erscheint. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ersichtlich wird, daß der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Aktien erfüllt (bspw. Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika) oder Late-Trading oder sonstige Markttechniken betreibt die der Gesamtheit der Anleger schaden können.

- Der Umtausch sämtlicher Aktien oder eines Teils derselben in Aktien eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des entsprechend Artikel 10 Nr. 3 der Satzungsmaßgeblichen Nettoinventarwertes pro Aktie der betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision zugunsten der Vertriebsstelle in Höhe von generell 1% des Nettoinventarwertes pro Aktie der zu zeichnenden Aktien, mindestens jedoch in Höhe der Differenz des Ausgabeaufschlags des Teilfonds der umzutauschenden Aktien zu dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, in welchen ein Umtausch erfolgt. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Sofern unterschiedliche Aktienklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Aktien einer Aktienklasse in Aktien einer anderen Aktienklasse innerhalb des Teilfonds erfolgen, sofern nicht im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt etwas Gegenteiliges bestimmt ist und wenn der Anleger die im Anhang genannten Bedingungen für eine Direktanlage in diese Aktienklasse erfüllt.

Die Investmentgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse der Investmentgesellschaft bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ersichtlich wird, daß der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Aktien erfüllt (bspw. Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika) oder Late-

Trading oder sonstige Markttechniken betreibt die der Gesamtheit der Anleger schaden können.

4. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Inhaberaktien werden durch die Stelle, bei der der Anleger sein Depot unterhält, sowie bei der Vertriebsstelle, den Zahlstellen und der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden. Die vorgenannten Stellen sind verpflichtet die Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge unverzüglich an die Depotbank weiterzuleiten.
5. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensaktien können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die Depotbank verpflichtet. Ein Rücknahmeauftrag bzw. Umtauschantrag von Namensaktien ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Anlegers, sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden Aktien und den Namen des Teilfonds angibt, und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist.
6. Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge, welche bis spätestens 17.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag („Orderannahmeschluss für Rücknahmeanträge“) eingegangen sind, werden zum Nettoinventarwert pro Aktie des darauf folgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme bzw. der Umtausch von Aktien auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Nettoinventarwertes pro Aktie abgerechnet wird. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach dem Orderannahmeschluss für Rücknahmeanträge eingegangen sind, werden zum Nettoinventarwert pro Aktie des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.

Maßgeblich für den Eingang des Rücknahmeauftrages bzw. des Umtauschantrages von Namensaktien- oder Inhaberaktien ist der Eingang bei der Depotbank.

7. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt durch die Depotbank innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung. Der Rücknahmepreis wird von der Depotbank an die Stelle weitergeleitet, bei der der Anleger sein Depot unterhält, oder, sofern vom Anleger gewünscht, über die Zahlstelle ausgezahlt.

Sich aus dem Umtausch von Inhaberaktien ergebende Spitzenbeträge werden von der Depotbank in bar ausgeglichen.

8. Die Investmentgesellschaft stellt in jedem Fall sicher, dass die Rücknahme von Aktien auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Nettoinventarwertes pro Aktie abgerechnet wird.
9. Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Aktien wegen einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes zeitweilig einzustellen. Die Bedingungen für die zeitweilige Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes sind in Artikel 11 der Satzung sowie vorstehend im Abschnitt „Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie“ geregelt.
10. Die Investmentgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Depotbank unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahme erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft wurden. Eine erhebliche Rücknahme ist anzunehmen, wenn an einem Bewertungstag die Rücknahme von Aktien in Höhe von 20% des Netto-Fondsvermögens beantragt wird. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Solange die Rücknahme der Aktien ausgesetzt ist, werden keine neuen Aktien ausgegeben. Die Ausgabe von Aktien wird erst wieder aufgenommen, wenn die noch ausstehenden Rücknahmeaufträge ausgeführt worden sind. Die Investmentgesellschaft achtet aber darauf, dass dem Fondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme von Aktien auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann. Die Investmentgesellschaft wird die Anleger durch Bekanntmachungen in hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitungen und ggf. in den offiziellen elektronischen Informationsmedien im Großherzogtum Luxemburg und in den Ländern in denen Anteile des Fonds vertrieben werden über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Aktien unterrichten. Die Investmentgesellschaft wird der Luxemburger Aufsichtsbehörde und den Aufsichtsbehörden derjenigen Länder in denen Sie die Aktien des Fonds vertreibt, die Entscheidung zur Aussetzung der Rücknahme unverzüglich anzeigen.

Besteuerung der Investmentgesellschaft

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer, der sog. „*taxe d'abonnement*“ in Höhe von 0,05% p.a. (0,01% p.a. für Teilfonds oder Aktienklassen, deren Aktien ausschließlich an institutionelle Anleger ausgegeben werden), die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen zahlbar ist. Soweit das Fondsvermögen in anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der *taxe d'abonnement* unterliegen, entfällt diese Steuer für den Teil des Fondsvermögens, welcher in solche Luxemburger Investmentfonds angelegt ist.

Die Einkünfte aus der Anlage des Fondsvermögens werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Allerdings können diese Einkünfte in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Besteuerung der Erträge aus Aktien an dem Investmentfonds beim Anleger

In Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG zur Besteuerung von Zinserträgen („Richtlinie“) wird seit dem 1. Juli 2005 im Großherzogtum Luxemburg eine Quellensteuer erhoben. Diese Quellensteuer betrifft bestimmte Zinserträge, die in Luxemburg an natürliche Personen gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässig sind. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch Zinserträge eines Investmentfonds betreffen.

Mit der Richtlinie vereinbarten die EU-Mitgliedstaaten, dass alle Zinszahlungen nach den Vorschriften des Wohnsitzstaates besteuert werden sollen. Dazu wurde ein automatischer Informationsaustausch zwischen den nationalen Steuerbehörden vereinbart. Davon abweichend wurde vereinbart, dass Luxemburg für eine Übergangszeit nicht an dem zwischen den anderen Staaten vereinbarten automatischen Informationsaustausch teilnehmen wird. Stattdessen wurde in Luxemburg eine Quellensteuer auf Zinserträge eingeführt. Diese Quellensteuer beträgt bis zum 30. Juni 2011 20% und ab dem 1. Juli 2011 35% der Zinszahlung. Sie wird anonym an die Luxemburger Steuerbehörde abgeführt und dem Anleger darüber eine Bescheinigung ausgestellt. Mit dieser Bescheinigung kann die abgeführte Quellensteuer voll auf die Steuerschuld des Steuerpflichtigen in seinem Wohnsitzstaat angerechnet werden. Durch Erteilung einer Vollmacht zur freiwilligen Teilnahme am Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden oder der Beibringung einer vom Finanzamt des Wohnsitzstaates ausgestellten „Bescheinigung zur Ermöglichung der Abstandnahme vom Quellensteuerabzug“ kann der Quellensteuerabzug vermieden werden.

Anleger, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind, bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen im Großherzogtum Luxemburg darüber hinaus weder Einkommen-, Erbschaft-, noch Vermögensteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

Natürliche Personen, mit Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg, die nicht in einem anderen Staat steuerlich ansässig sind, müssen seit dem 1. Januar 2006 unter Bezugnahme auf das Luxemburger Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie auf die dort genannten Zinserträge eine abgeltende Quellensteuer in Höhe von 10% zahlen. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch Zinserträge eines Investmentfonds betreffen. Gleichzeitig wurde im Großherzogtum Luxemburg die Vermögenssteuer abgeschafft.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Aktien Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

Kosten

1. Für die Verwaltung des Fonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich zu den Kosten, welche auf das Vermögen des jeweiligen Teilfonds gemäß den Bestimmungen dieses Verkaufsprospektes und der Satzung erhoben werden, Kosten für die Verwaltung, die Depotbankvergütung, die Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstiger Kosten und Gebühren der Zielfonds, in welchen die einzelnen Teilfonds anlegen, auf das Fondsvermögen dieser Zielfonds erhoben werden und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten erfolgen kann. Die Verwaltungsgesellschaft wird das jeweilige Teilfondsvermögen dabei nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3% unterliegen.

Der Jahresbericht und der Halbjahresbericht enthalten Angaben über den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge, die dem jeweiligen Teilfondsvermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind. Ferner wird in jedem Jahres- und Halbjahresbericht die Vergütung offen gelegt, die dem jeweiligen Teilfonds von

- einem etwaigen Anlageverwalter oder dem Anlageberater des Fonds selbst oder
- einer anderen Verwaltungsgesellschaft (Kapitalanlagegesellschaft) oder
- einer anderen Gesellschaft, mit der der Fonds oder ein etwaiger Anlageverwalter des Fonds (sofern vorhanden) durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder
- einer anderen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft

als Verwaltungsvergütung für die im jeweiligen Teilfondsvermögen gehaltenen „Zielfonds“-Anteile berechnet wurde. Die Offenlegung hinsichtlich des vorstehenden 3. Spiegelstrichs gilt in entsprechender Weise für Anteile an „Zielfonds“, die

- von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, die mit der Investmentgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, oder
- von einer Gesellschaft derselben Gruppe oder von einer Verwaltungsgesellschaft für einen Fonds dieser Gruppe verwaltet werden, oder
- von einer Gesellschaft verwaltet werden, bei der ein oder mehrere Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. des Verwaltungsrats gleichzeitig Mitglieder der

Geschäftsleitung bzw. des Verwaltungsrats der Investmentgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft derselben Gruppe sind.

Dem jeweiligen Teilfondsvermögen dürfen keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge für die Zielfonds-Anteile berechnet werden, die

- von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, die mit der Investmentgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, oder
- von einer Gesellschaft derselben Gruppe oder von einer Verwaltungsgesellschaft für einen Fonds dieser Gruppe verwaltet werden, oder
- von einer Gesellschaft verwaltet werden, bei der ein oder mehrere Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. des Verwaltungsrats gleichzeitig Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. des Verwaltungsrats der Investmentgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft derselben Gruppe sind. Das Verbot gilt ferner für Anteile an „Zielfonds“, die mit der Investmentgesellschaft in der vorstehenden Weise verbunden sind.

Soweit der Fonds jedoch in Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen.

2. Der Anlageberater erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe, Berechnung und Auszahlung im Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Daneben kann der Anlageberater aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung („Performance-Fee“) erhalten, welche als Prozentsatz auf den Teil der netto, d.h. bereinigt um Mittelzu- und abflüsse, erwirtschafteten Wertentwicklung berechnet wird. Diese Performance-Fee kann entweder auf den gesamten Nettowertzuwachs, oder den einen bestimmten Mindestprozentsatz oder eine Benchmark (die Wertentwicklung eines bestimmten Wertpapierindex oder Zinsatzes im selben Zeitraum) übersteigenden Teil des Nettowertzuwachses gerechnet werden. In einem Geschäftsjahr netto erzielte Wertminderungen werden auf das folgende Geschäftsjahr zum Zwecke der Berechnung der Performance-Fee vorgetragen. Die prozentuale Höhe, Berechnung und Auszahlung sind für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Die Depotbank erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
5. Die Register- und Transferstelle erhält aus dem Fondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
6. Sofern eine Vertriebsstelle vertraglich verpflichtet wurde kann diese aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
7. Dem jeweiligen Teilfondsvermögen können außerdem die folgenden Kosten belasten:
 - a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallen, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds und deren Verwahrung, die banküblichen Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland;

Ausgenommen hiervon sind Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge bei Anteilen von bestimmten Zielfonds (vgl. oben unter Ziffer 2. dieses Abschnitts);
 - b) Alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren (insbesondere Depotgebühren), die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die von ihnen verwahrten Vermögenswerte des Fonds in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des Fonds in Fondsanteilen anfallen;
 - c) Darüber hinaus werden der Depotbank, der Zentralverwaltungsstelle und der Register- und Transferstelle die im Zusammenhang mit dem Fondsvermögen anfallenden eigenen Auslagen und sonstigen Kosten sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstigen Kosten erstattet. Die Depotbank erhält des Weiteren bankübliche Spesen;
 - d) Steuern, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
 - e) Kosten für die Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger des Fonds handelt;

- f) Kosten des Wirtschaftsprüfers;
- g) Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für den Fonds, insbesondere etwaiger Aktienzertifikate sowie Ertragsschein- und Bogenerneuerungen, des Verkaufsprospektes (nebst Anhang), der Satzung, der Rechenschafts- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Aktieninhaber, der Einberufungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern, in denen die Aktien des Fonds vertrieben werden sollen, die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden;
- h) Die Verwaltungsgebühren, die für den Fonds bei sämtlichen betroffenen Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der Luxemburger Aufsichtsbehörde und anderer Aufsichtsbehörden sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente des Fonds;
- i) Kosten, im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
- j) Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien anfallen;
- k) Versicherungskosten;
- l) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der Vertriebsstelle sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem Fondsvermögen anfallen;
- m) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gemäß Artikel 4 der Satzung aufgenommen werden;
- n) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses;
- o) Auslagen des Verwaltungsrates (z.B. Reisekosten der Verwaltungsräte, ggfs. Übernachtungskosten);
- p) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds durch national und international anerkannte Ratingagenturen;
- q) Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstausgabe von Aktien.

Unter Nr. 6 Lit. d) ist vor allem die *taxe d'abonnement* für die Anlage in Zielfonds Nicht-Luxemburger Rechts zu nennen. Eine Schätzung der Gesamtsumme der Auslagen und sonstigen Kosten der Zentralverwaltungsstelle, der Depotbank und der Register- und Transferstelle, sowie der unter Nr. 6 Lit. a) bis c); e) bis m) und p) fallenden Kosten sowie der unter Lit. n) und o) fallenden Auslagen des Anlageausschusses und des Verwaltungsrates werden für den Fonds im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt angegeben.

Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen und den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

Veröffentlichung des Nettoinventarwertes pro Aktie sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Der jeweils gültige Nettoinventarwert pro Aktie, der Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie alle sonstigen Informationen für die Anleger können jederzeit am Sitz der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Vertriebsstelle und bei den Zahlstellen erfragt werden. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise im Großherzogtum Luxemburg im Tageblatt und in mindestens einer überregionalen Tageszeitung in den Ländern, in denen Aktien außerhalb des Großherzogtums Luxemburg vertrieben werden, veröffentlicht.

Rechnungsjahr des Fonds

Das Rechnungsjahr des Fonds beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des darauf folgenden Jahres. Das erste Rechnungsjahr begann mit Gründung des Fonds und endete am 30. September 2000. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg. Zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht.

Informationen an die Anleger

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger werden, soweit gesetzlich erforderlich, im Großherzogtum Luxemburg im Mémorial und im Tageblatt sowie zusätzlich in mindestens einer überregionalen Zeitung in den Ländern, in denen Aktien außerhalb des Großherzogtums Luxemburg vertrieben werden, veröffentlicht.

Nachfolgende Unterlagen stehen zur kostenlosen Einsicht während der normalen Geschäftszeiten an Werktagen in Luxemburg (ausgenommen Samstag) am Sitz der Investmentgesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung:

- Satzung der Investmentgesellschaft
- Verwaltungsvertrag;
- Depotbankvertrag;
- Zentralverwaltungsvertrag;
- Register- und Transferstellenvertrag;
- Anlageberatungsvertrag.

Daneben sind der jeweils gültige Verkaufsprospekt (nebst Anhang), die Satzung der Investmentgesellschaft, sowie der Jahres- und Halbjahresbericht der Investmentgesellschaft für die Anleger am Sitz der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Vertriebsstelle und bei jeder Zahlstelle kostenlos erhältlich.

Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika

Der Fonds ist nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) oder an US-Bürger bestimmt.

Als US-Bürger werden bspw. diejenigen natürlichen Personen betrachtet, die

- a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden,
- b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (bzw. Green Card Holder),
- c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden,
- d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten,
- e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind oder
- f) in den USA steuerpflichtig sind.

Als US-Bürger werden außerdem betrachtet:

- a) Gesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden,
- b) eine Gesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem „*Act of Congress*“ gegründet wurde,
- c) ein Pensionsfund, der als US-Trust gegründet wurde oder
- d) eine Gesellschaft, die in den USA steuerpflichtig ist.

ANHANG 1

CARAT (LUX) SICAV – Global One

Anlageziele

Der Teilfonds CARAT (LUX) SICAV – Global One strebt, unter Einhaltung einer grundsätzlich wachstumsorientierten Gesamtstruktur einen möglichst hohen Kapitalzuwachs in Verbindung mit einem angemessenen Ertrag an.

Anlagepolitik

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Fondsvermögen grundsätzlich in Aktienfonds angelegt, wobei Anlagen in Rentenfonds und Geldmarktfonds ebenfalls einen größeren Teil des Vermögens des Teilfonds ausmachen können. Es gibt keine geographischen Schwerpunkte und je nach Lage der Aktien- oder Rentenmärkte können Anlagen in einzelnen geographischen Zonen zeitweilig bevorzugt werden. Weiterhin kann es möglich sein, dass bei sinkenden Aktienmärkten der Teilfonds ausschließlich in Renten- oder Geldmarktfonds anlegt.

Außerdem kann der Teilfonds einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Immobilienfonds anlegen.

Des Weiteren dürfen bis zu 10% des Teilfondsvermögens in deutsche Single-Hedgefonds oder Investmentvermögen, die mit deutschen Single-Hedgefonds vergleichbar sind und die ihre Mittel nicht selbst in Investmentvermögen anlegen, investiert werden, die überwiegend einzelne oder in Kombination eine der nachfolgenden Strategien verfolgen: Global-Macro-Strategien, Commodities Trading, Arbitrage-Strategien, Long-/Short- Strategien, Directional-Strategien, Emerging Markets-Strategien, Equity-Market-Neutral-Strategien, Event Driven-Strategien, Managed Futures, Discretionary-based Strategien und Foreign Exchange.

Neben der Anlage in Zielfonds kann das Fondsvermögen auch in Immobilienaktiengesellschaften („REITS“), börsennotierte Zertifikate, die als Wertpapiere im Sinne der allgemeinen Bestimmungen der Anlagepolitik, Ziffer 1, Buchstabe b) und c) gelten, und in Aktien angelegt werden. Zertifikate können dabei in sämtliche Vermögenswerte investiert sein. Bei den europäischen Aktien in die der Fonds zu investieren beabsichtigt handelt es sich überwiegend um Aktien großer, europäischer, allgemein bekannter und angesehener Unternehmen von hoher Solidität.

Je nach Einschätzung der Marktlage kann das Fondsvermögen auch vollständig in einer der vorgenannten Fondskategorien (Aktien-, Renten-, Geldmarktfonds sowie Immobilienfonds) und sonstige zulässige Vermögensgegenstände („REITS“, börsennotierte Zertifikate, Aktien) angelegt werden.

In Wertpapiere, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind wird nicht mehr als 10% des Fondsvermögens angelegt werden.

Die Anlage kann in Vermögenswerten, die auf Euro oder andere Währungen lauten, erfolgen. Das Teilfondsvermögen darf auch aus Investitionen in einer einzigen dieser Währungen bestehen. Um das Währungsrisiko zu reduzieren, können Vermögenswerte, die nicht auf die Referenzwährung des Teilfonds lauten, gegen diese abgesichert werden.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performancedaten keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Weitere teilfondsspezifische Angaben:

ISIN:	LU0106078503
WKN :	930386
Teilfondswährung:	Euro
Erstausgabepreis:	100,- Euro
Bewertungstag:	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres.
Stückelung:	Inhaberaktien werden in Globalzertifikaten verbrieft; Namensaktien werden in das Aktienregister eingetragen.
Aktienklassen:	Keine
Mindesterstanlage:	Keine
Mindestfolgeanlage:	Keine
Sparpläne monatlich/vierteljährlich ab:	50,- Euro
Entnahmeplan:	50,- Euro (ab einem angesparten Betrag von 10.000,- Euro)

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Fonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,20% p.a. (effektiv 1,05% p.a.) des Netto-Fondsvermögens, die monatlich auf der Grundlage des Netto-Fondsvermögens am Monatsultimo berechnet und nachträglich ausgezahlt wird. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Anlageberatungsvergütung

Der Anlageberater erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Anlageberatervertrag eine Vergütung aus dem Fondsvermögen in Höhe von bis zu 0,2% p.a. (effektiv 0,2% p.a.) des Netto-Fondsvermögens, die auf der Grundlage des Netto-Fondsvermögens am Monatsultimo berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Darüber hinaus erhält der Anlageberater aus dem Teilfondsvermögen eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung („Performance-Fee“) in Höhe von bis zu 20% p.a. (effektiv 20% p.a.) des über den Anstieg des am Beginn des jeweiligen Kalenderquartals geltenden 3-Monats-EURIBOR Zinses plus 50 Basispunkte, wie regelmäßig von der EZB oder der Deutschen Bundesbank veröffentlicht, hinausgehenden Anstiegs des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro Kalenderquartal berechnet und ausgezahlt.

Der Vermögenszuwachs ergibt sich aus der Differenz des um Mittelzu- und -abflüsse bereinigten Netto-Fondsvermögens am jeweiligen Ende eines Kalenderquartals zum höchsten der vorhergehenden Kalenderquartalsenden (high-water-mark). Für die Berechnung der Wertentwicklung werden eventuelle Ausschüttungen unter der Annahme der Wiederanlage zum Nettoinventarwert berücksichtigt. Die erfolgsbezogene Vergütung wird täglich ermittelt und zurückgestellt.

Im Fall von einer netto erzielten Wertminderung in einem Abrechnungszeitraum wird diese zum Zweck der Berechnung der Performance-Fee in den nächsten Abrechnungszeitraum vorgetragen, d.h. eine Performance-Fee fällt erst wieder an, wenn diese vollständig ausgeglichen ist.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Depotbankvergütung

Die Depotbank erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Depotbankvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,10% p.a. (effektiv 0,06% p.a.) des Netto-Fondsvermögens die auf der Grundlage des Netto-Fondsvermögens am Monatsultimo berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Daneben erhält die Depotbank eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 0,10% des Transaktionsgegenwertes, mindestens jedoch 30,- Euro und maximal 140,- Euro je Transaktion pauschal für jede Investmentanteil- oder Wertpapiertransaktion sowie pauschal 15,- Euro bei Option & Futures und Devisengeschäften. Diese Bearbeitungsgebühren sind sofort zahlbar. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Zentralverwaltungsdienstleistungsvergütung

Die Zentralverwaltungsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Zentralverwaltungsdienstleistungsvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 1.400,- Euro pro Monat (effektiv 1.250,- Euro pro Monat). Zuzüglich erhält die Zentralverwaltungsstelle aus dem Fondsvermögen ein Entgelt in Höhe von bis zu 0,030% p.a. (effektiv 0,030% p.a.) des Netto-Fondsvermögens, das auf der Grundlage des Netto-Fondsvermögens am Monatsultimo berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Register- und Transferstelle

Die Register- und Transferstelle erhält aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von 25,- Euro p.a. je Anlagekonto bzw. 40,- Euro p.a. je Konto mit Sparplan und/oder Entnahmeplan sowie eine jährliche Grundgebühr in Höhe von bis zu 3.000,- Euro (effektiv 3.000,- Euro). Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer und werden am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt.

6. Vertriebsstellenvergütung

Die Vertriebsstelle erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,25% p.a. (effektiv 0,25% p.a.) des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

7. Weitere Kosten

Daneben können dem Fondsvermögen die in Artikel 27 der Satzung aufgeführten sonstigen Kosten belastet werden.

Die Gesamtsumme der im Verkaufsprospekt im Abschnitt „Kosten“ erwähnten Auslagen und sonstigen Kosten der Zentralverwaltungsstelle und der Register- und Transferstelle, sowie der im Abschnitt „Kosten“ unter Nr. 6 a) bis c); e) bis m) und p) aufgeführten nicht bezifferbaren Kosten, wird voraussichtlich 20.000,- Euro jährlich nicht überschreiten.

Dem Fondsvermögen werden Auslagen des Verwaltungsrates bis maximal 5000,- Euro p.a. belastet.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind

Ausgabeaufschlag: Bis zu 3%
(zugunsten der Vertriebsstelle)

Rücknahmeabschlag: Keiner

Umtauschprovision: Keine
(bezogen auf den Nettoinventarwert pro Aktie der zu erwerbenden Aktien zugunsten der Vertriebsstelle)

Verwendung der Erträge

Die Erträge des Teilfonds werden ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgt in den von der Investmentgesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmten Abständen. Inhaber von Namensaktien werden im Aktienregister mit einer dem Betrag der Ausschüttung entsprechenden Anzahl von Aktien am Teilfonds berücksichtigt. Auf ausdrücklichen Wunsch werden Ausschüttungen auch auf das vom Anleger anzugebende Konto überwiesen. Soweit der Ausgabepreis ursprünglich per Lastschrift eingezogen wurde, so erfolgt eine Auszahlung der Ausschüttung auf dasselbe Konto.

Satzung
der
CARAT (LUX) SICAV

I. Name, Sitz, Dauer und Gesellschaftszweck

Artikel 1 Name

Zwischen den erschienen Parteien und allen, die Eigentümer von später ausgegebenen Aktien werden (ein „Anleger“ oder „Aktionär“), wird eine Investmentgesellschaft in Form einer Aktiengesellschaft als „*Société d'investissement à capital variable*“, unter dem Namen CARAT (LUX) SICAV („Investmentgesellschaft“ oder „Fonds“) gegründet. Die Investmentgesellschaft ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Unterfonds („Teilfonds“) umfassen kann.

Artikel 2 Sitz

Gesellschaftssitz ist Strassen, Großherzogtum Luxemburg.

Durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft („Verwaltungsrat“) kann der Gesellschaftssitz an einen anderen Ort innerhalb der Gemeinde Strassen verlegt werden und können Niederlassungen und Repräsentanzen an einem anderen Ort innerhalb des Großherzogtums Luxemburg gegründet oder eröffnet werden.

Aufgrund eines bestehenden oder unmittelbar drohenden politischen, militärischen oder anderen Notfalls von höherer Gewalt außerhalb der Kontrolle, Verantwortlichkeit und Einflussmöglichkeit der Investmentgesellschaft, der die normale Geschäftsabwicklung am Gesellschaftssitz oder den reibungslosen Verkehr zwischen dem Gesellschaftssitz und dem Ausland beeinträchtigt, kann der Verwaltungsrat durch einen einfachen Beschluss den Gesellschaftssitz vorübergehend bis zur Wiederherstellung von normalen Verhältnissen ins Ausland verlegen. In diesem Falle wird die Investmentgesellschaft die luxemburgische Nationalität jedoch beibehalten.

Artikel 3 Dauer

Die Investmentgesellschaft ist für eine unbestimmte Dauer gegründet. Die Dauer eines Teilfonds ergibt sich für den jeweiligen Teilfonds aus dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt. Die Auflösung der Investmentgesellschaft muß durch eine Aktionärsversammlung in der Form, wie sie für Satzungsänderung vorgesehen ist, beschlossen werden.

Artikel 4 Gesellschaftszweck

1. Der ausschließliche Zweck der Investmentgesellschaft besteht darin, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß Teil 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 20. Dezember 2002“) in zulässigen Vermögenswerten anzulegen und ihren Anlegern das Ergebnis der Verwaltung ihrer Vermögenswerte zuteil werden zu lassen.

2. Die Investmentgesellschaft kann unter Berücksichtigung der im Gesetz vom 20. Dezember 2002 und im Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) („Gesetz vom 10. August 1915“) festgelegten Bestimmungen, alle Maßnahmen treffen, die ihrem Zweck dienen oder nützlich sind.

II. Gesellschaftskapital, Aktien und Nettoinventarwert pro Aktie

Artikel 5 Gesellschaftskapital

Das Gesellschaftskapital der Investmentgesellschaft entspricht zu jedem Zeitpunkt der Summe der Netto-Teilfondsvermögen aller Teilfonds („Nettovermögen“) der Investmentgesellschaft gemäß Artikel 10 Nr. 3 dieser Satzung und wird durch vollinbezahlte Aktien ohne Nennwert repräsentiert.

Das Mindestkapital der Investmentgesellschaft entspricht gemäß Luxemburger Gesetz dem Gegenwert von 1.250.000 Euro und muss innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Zulassung der Investmentgesellschaft durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde erreicht werden. Hierfür ist auf das Nettovermögen der Investmentgesellschaft abzustellen.

Artikel 6 Aktien

1. Die Investmentgesellschaft wird Aktien bezogen auf die verschiedenen Teilfonds ausgeben. Sofern Namensaktien ausgegeben werden, erfolgt die Übertragung der Aktien durch Eintragung in das von der Register- und Transferstelle für die Investmentgesellschaft geführte Aktienregister. Namensaktien werden als Bruchteilsaktien ausgegeben, wobei die jeweiligen Bruchteile bis auf drei Dezimalstellen ausgewiesen werden, wobei die jeweiligen Bruchteile bis auf drei Dezimalstellen ausgewiesen werden. In diesem Zusammenhang wird den Anlegern jeweils eine Bestätigung über die Eintragung in das Aktienregister an die im Aktienregister eingetragene Adresse zugesandt. Sofern Inhaberaktien ausgegeben werden, erfolgt die Übertragung der Aktien durch Übertragung auf ein vom Anleger zu benennendes Depot. Inhaberaktien werden in Form von Globalurkunden und nur als ganze Aktien ausgegeben. Ein Anspruch auf Lieferung effektiver Stücke besteht weder bei der Ausgabe von Namensaktien noch bei der Ausgabe von Inhaberaktien. Die jeweiligen Arten von Aktien werden für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.
2. Zum Zwecke der problemlosen Übertragbarkeit wird die Girosammelverwahrbarkeit der Aktien beantragt.
3. Sämtliche Mitteilungen und Ankündigungen der Investmentgesellschaft an die Anleger, welche Namensaktien besitzen, können an die Anschrift gesandt werden, die in das Aktienregister eingetragen wurde. Falls ein Anleger eine solche Anschrift nicht mitteilt, kann der Verwaltungsrat beschließen, dass eine entsprechende Notiz in das Aktienregister eingetragen wird. In diesem Falle wird der Anleger solange behandelt als befände sich seine Anschrift am Sitz der Investmentgesellschaft bis der Anleger der Investmentgesellschaft eine

andere Anschrift mitteilt. Der Anleger kann zu jeder Zeit seine in dem Aktienregister eingetragene Anschrift, durch schriftliche Mitteilung an die Register- und Transferstelle an deren Gesellschaftssitz oder an eine vom Verwaltungsrat bestimmte Anschrift korrigieren.

4. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit eine unbegrenzte Anzahl voll einbezahlter Aktien auszugeben ohne den bestehenden Anleger ein Vorrecht zur Zeichnung neu auszugebender Aktien einzuräumen.
5. Aktienzertifikate werden von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder einem Verwaltungsratsmitglied und einem rechtmäßig vom Verwaltungsrat dazu ermächtigten Bevollmächtigten unterzeichnet.

Unterschriften des Verwaltungsrates können entweder von Hand, in gedruckter Form oder mittels eines Namensstempels geleistet werden. Die Unterschrift eines Bevollmächtigten ist handschriftlich zu leisten.

6. Alle Aktien an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn der Verwaltungsrat beschließt, gemäß der nachfolgenden Ziffer dieses Artikels, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Aktienklassen auszugeben.
7. Der Verwaltungsrat kann beschließen, innerhalb eines Teilfonds von Zeit zu Zeit zwei oder mehrere Aktienklassen vorzusehen. Die Aktienklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Aktien sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Aktienklasse beteiligt. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Aktienklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

Artikel 7 Ausgabe von Aktien

1. Aktien werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert pro Aktie gemäß Artikel 10 Nr. 3 dieser Satzung, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages zugunsten der Vertriebsstelle, der 4% nicht überschreiten darf. Die Höhe des Ausgabeaufschlages findet für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung. Der Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder gar ganz aufzehren. Durch den Ausgabeaufschlag werden Aufwendungen für den Vertrieb der Aktien des jeweiligen Teilfonds abgegolten. Der Ausgabepreis wird bis auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

Ein Rechenbeispiel für die Ermittlung des Ausgabepreises stellt sich wie folgt dar:

Nettoinventarwert pro Aktie	100,00 Euro
+ Ausgabeaufschlag	

(z.B. 3,00%)	3,00 Euro

= Ausgabepreis	103,00 Euro

2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberaktien werden von der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, sowie bei der Vertriebsstelle, den Zahlstellen und der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden. Die vorgenannten Stellen sind verpflichtet, die Zeichnungsanträge unverzüglich an die Depotbank weiterzuleiten.

Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberaktien, welche bis spätestens 17.00 Uhr an einem Bewertungstag („Oderannahmeschluß für Zeichnungsanträge“) bei der Depotbank eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Aktien der Depotbank zur Verfügung steht.

Die Investmentgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Aktien auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Nettoinventarwertes pro Aktie abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late-Trading betreibt, kann die Investmentgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat.

Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberaktien, welche nach dem Oderannahmeschluß für Zeichnungsanträge bei der Depotbank eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Aktien der Depotbank zur Verfügung steht.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bei der Depotbank in Luxemburg oder den Zahlstellen zahlbar.

Die Aktien werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Investmentgesellschaft von der Depotbank übertragen, indem sie auf dem vom Zeichner anzugebenden Depot gutgeschrieben werden.

3. Sofern der Gegenwert aus dem Fondsvermögen, insbesondere aufgrund eines Widerrufs, der Nichteinlösung einer Lastschrift oder aus anderen vom Anleger zu vertretenden Gründen abfließt, nimmt die Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft die jeweiligen Aktien im Interesse des Fonds zurück. Etwaige, sich auf das Fondsvermögen negativ auswirkende, aus der Rücknahme der Aktien resultierende Differenzen hat der Anleger zu tragen. Negative gegenüber dem Anleger uneinbringbare Differenzen trägt der Fonds. Etwaige gleichartige positive Differenzen fließen dem Fondsvermögen zu. Fälle des Widerrufs aufgrund verbraucherrechtlicher Regelungen sind von dieser Regelung nicht umfasst.

4. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensaktien können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Depotbank verpflichtet.

Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensaktien, welche bis spätestens zum Oderannahmeschluß für Zeichnungsanträge bei der Depotbank eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Aktien der Depotbank zur Verfügung steht. Die Investmentgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Aktien auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Nettoinventarwertes pro Aktie abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late-Trading betreibt, kann die Investmentgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat.

Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensaktien, welche nach dem Orderannahmeschluss für Zeichnungsanträge bei der Depotbank eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Aktien der Depotbank zur Verfügung steht.

Sollte der Gegenwert der gezeichneten Aktien zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Depotbank dieser nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig eingehen, wird der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Depotbank eingegangen betrachtet, an dem der Gegenwert der gezeichneten Aktien der Depotbank zur Verfügung steht bzw. der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bei der Depotbank in Luxemburg oder den Zahlstellen zahlbar.

Ein Zeichnungsantrag für den Erwerb von Namensaktien ist dann vollständig, wenn er den Namen, den Vornamen und die Anschrift, das Geburtsdatum und den Geburtsort, den Beruf und die Staatsangehörigkeit des Anlegers, die Anzahl der auszugebenden Aktien bzw. den zu investierenden Betrag sowie den Namen des Teilfonds angibt und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist. Darüber hinaus muss die Art und Nummer sowie die ausstellende Behörde des amtlichen Ausweises, den der Anleger zur Identifizierung vorgelegt hat, auf dem Zeichnungsschein vermerkt sein sowie eine Aussage darüber, ob der Anleger ein öffentliches Amt bekleidet. Die Richtigkeit der Angaben ist von der entgegennehmenden Stelle auf dem Zeichnungsantrag zu bestätigen.

Des Weiteren erfordert die Vollständigkeit eine Aussage darüber, dass der/ die Anleger wirtschaftliche Berechtigte(-r) der zu investierenden und auszugebenden Aktien ist/sind; Die Bestätigung des Anlegers/ der Anleger, dass es sich bei den zu investierenden Geldern nicht

um Erträge aus einer/mehreren strafbaren Handlung/-en handelt; Eine Kopie des zur Identifizierung vorgelegten amtlichen Personalausweises oder Reisepasses. Diese Kopie ist mit dem Vermerk: „Wir bestätigen, dass die in dem amtlichen Ausweispapier ausgewiesene Person in Person identifiziert wurde und die vorliegende Kopie des amtlichen Ausweispapiers mit dem Original übereinstimmt.“ zu versehen.

Sollte der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig sein oder eine für die Einziehung des Gegenwertes der gezeichneten Aktien Einzugsermächtigung fehlerhaft bzw. unvollständig sein, wird der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Depotbank eingegangen betrachtet, an dem der Zeichnungsantrag bzw. eine Einzugsermächtigung ordnungsgemäß vorliegt.

Die Anträge auf Zeichnung von Aktien an dem jeweiligen Teilfonds werden im Auftrag der Investmentgesellschaft von der Depotbank angenommen. Dem Anleger werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank Namensaktien in entsprechender Höhe von der Depotbank zugeteilt und durch Eintragung in das Aktienregister übertragen. Die technische Abwicklung der Aktienaussgabe wird von der Register- und Transferstelle unter Aufsicht der Depotbank übernommen.

5. Die Verwaltungsgesellschaft, bzw. die Depotbank, die Register- und Transferstelle, die Vertriebsstelle oder die Zahlstellen können verschiedene Formen von Sparplänen und Entnahmeplänen anbieten. Sofern die Ausgabe von Aktien im Rahmen von angebotenen Sparplänen erfolgt, wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet, und die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt. Sofern für einen Teilfonds Sparpläne angeboten werden, wird darauf für den jeweiligen Teilfonds im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt hingewiesen.
6. Die Umstände, unter denen die Ausgabe von Aktien wegen einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes zeitweilig eingestellt wird, werden in Artikel 11 dieser Satzung beschrieben. Ferner kann die Investmentgesellschaft gemäß Artikel 8 dieser Satzung jederzeit aus eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Aktien zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Aktien gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse oder zum Schutz des Fonds erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Depotbank auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten.

Artikel 8 Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Aktien

Die Investmentgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Aktien zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Aktien einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises

zurücknehmen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Investmentgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds oder der Anleger erforderlich erscheint.

In diesem Fall wird die Register- und Transferstelle, betreffend Namensaktien, und die Depotbank, betreffend Inhaberaktien, auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten.

Die Ausgabe von Aktien wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie eingestellt wird.

Des Weiteren kann der Verwaltungsrat den Besitz von Aktien durch jede Person, die in den Vereinigten Staaten von Amerika („USA“) steuerpflichtig ist, einschränken oder verbieten.

Als in den USA steuerpflichtige natürliche Personen werden bspw. diejenigen betrachtet, die a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden, b) eingebürgerte Staatsangehörige (bzw. Green Card Holder) sind, c) im Ausland als Kind eines US-Staatsangehörigen geboren wurden oder d) ohne Staatsangehöriger der USA sein, sich überwiegend in den USA aufhalten oder e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind.

Als in den USA steuerpflichtige juristische Personen werden im bspw. betrachtet, a) Gesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des Districts of Columbia gegründet wurden, b) eine Gesellschaften oder Personengesellschaften, die unter einem „Act of Congress“ gegründet wurde, oder c) ein Pensionsfonds, der als US-Trust gegründet wurden.

Artikel 9 Rücknahme und Umtausch von Aktien

1. Die Anleger sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Aktien zum Nettoinventarwert pro Aktie gemäß Artikel 10 Nr. 3 dieser Satzung, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“) zugunsten der Vertriebsstelle, der 4,00% nicht überschreiten darf, zu verlangen. Die Höhe des Rücknahmeabschlages findet für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung. Die Rücknahme von Aktien erfolgt nur an einem Bewertungstag. Wird kein Rücknahmeabschlag erhoben so entspricht der Rücknahmepreis dem Nettoinventarwert pro Aktie.

Ein Rechenbeispiel für die Ermittlung des Rücknahmepreises stellt sich wie folgt dar:

Nettoinventarwert pro Aktie	100,00 Euro
abzüglich Rücknahmeabschlag (z.B. 1,00%)	1,00 Euro

= Rücknahmepreis	99,00 Euro

Der Rücknahmepreis vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt die entsprechende Aktie.

2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anleger erfolgen über die Depotbank sowie über die Zahlstellen. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisa-rechtliche Vorschriften oder andere von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Investmentgesellschaft kann Aktien einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger oder zum Schutz der Anleger oder eines Teilfonds erforderlich erscheint. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ersichtlich wird, daß der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Aktien erfüllt (bspw. Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika) oder Late-Trading oder sonstige Markttechniken betreibt die der Gesamtheit der Anleger schaden können.

3. Der Umtausch sämtlicher Aktien oder eines Teils derselben in Aktien eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des entsprechend Artikel 10 Nr. 3 dieser Satzung maßgeblichen Nettoinventarwertes pro Aktie der betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision zugunsten der Vertriebsstelle in Höhe von generell 1% des Nettoinventarwertes pro Aktie der zu zeichnenden Aktien, mindestens jedoch in Höhe der Differenz des Ausgabeaufschlags des Teilfonds der umzutauschenden Aktien zu dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, in welchen ein Umtausch erfolgt. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Sofern unterschiedliche Aktienklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Aktien einer Aktienklasse in Aktien einer anderen Aktienklasse innerhalb des Teilfonds erfolgen, sofern nicht im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt etwas Gegenteiliges bestimmt ist und wenn der Anleger die im Anhang genannten Bedingungen für eine Direktanlage in diese Aktienklasse erfüllt.

Die Investmentgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse der Investmentgesellschaft bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ersichtlich wird, daß der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Aktien erfüllt (bspw. Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika) oder Late-Trading oder sonstige Markttechniken betreibt die der Gesamtheit der Anleger schaden können.

4. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Inhaberaktien werden durch die Stelle, bei der der Anleger sein Depot unterhält, sowie bei der Vertriebsstelle, den Zahlstellen und der Verwaltungsgesellschaft

eingereicht werden. Die vorgenannten Stellen sind verpflichtet die Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge unverzüglich an die Depotbank weiterzuleiten.

5. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensaktien können bei, der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die Depotbank verpflichtet. Ein Rücknahmeauftrag bzw. Umtauschantrag von Namensaktien ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Anlegers, sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden Aktien und den Namen des Teilfonds angibt, und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist.
6. Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge, welche bis spätestens 17.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag („Orderannahmeschluß für Rücknahmeanträge“) eingegangen sind, werden zum Nettoinventarwert pro Aktie des darauf folgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme bzw. der Umtausch von Aktien auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Nettoinventarwertes pro Aktie abgerechnet wird. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach dem Orderannahmeschluß für Rücknahmeanträge eingegangen sind, werden zum Nettoinventarwert pro Aktie des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.

Maßgeblich für den Eingang des Rücknahmeauftrages bzw. des Umtauschantrages von Namensaktien- oder Inhaberaktien ist der Eingang bei der Depotbank.

7. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt durch die Depotbank innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung. Der Rücknahmepreis wird von der Depotbank an die Stelle weitergeleitet, bei der der Anleger sein Depot unterhält, oder, sofern vom Anleger gewünscht, über die Zahlstelle ausgezahlt.

Sich aus dem Umtausch von Inhaberaktien ergebende Spitzenbeträge werden von der Depotbank in bar ausgeglichen.

8. Die Investmentgesellschaft stellt in jedem Fall sicher, dass die Rücknahme von Aktien auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Nettoinventarwertes pro Aktie abgerechnet wird.
9. Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Aktien wegen einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes zeitweilig einzustellen.

Die Bedingungen für die zeitweilige Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes sind in Artikel 11 dieser Satzung geregelt.

10. Die Investmentgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Depotbank unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahme erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft wurden. Eine erhebliche Rücknahme ist anzunehmen, wenn an einem Bewertungstag die Rücknahme von Aktien in Höhe von 20% des Netto-Fondsvermögens beantragt wird. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Solange die Rücknahme der Aktien ausgesetzt ist, werden keine neuen Aktien ausgegeben. Die Ausgabe von Aktien wird erst wieder aufgenommen, wenn die noch ausstehenden Rücknahmeaufträge ausgeführt worden sind. Die Investmentgesellschaft achtet aber darauf, dass dem Fondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme von Aktien auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann. Die Investmentgesellschaft wird die Anleger durch Bekanntmachungen in hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitungen und ggf. in den offiziellen elektronischen Informationsmedien im Großherzogtum Luxemburg und in den Ländern in denen Aktien des Fonds vertrieben werden über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Aktien unterrichten. Die Investmentgesellschaft wird der Luxemburger Aufsichtsbehörde und den Aufsichtsbehörden derjenigen Länder in denen Sie die Aktien des Fonds vertreibt, die Entscheidung zur Aussetzung der Rücknahme unverzüglich anzeigen.

Artikel 10 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie

1. Das Nettovermögen der Investmentgesellschaft lautet auf Euro („Referenzwährung“).
2. Der Wert einer Aktie („Nettoinventarwert pro Aktie“) lautet auf die für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang festgelegte Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für etwaige weitere Aktienklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist („Aktienklassenwährung“).
3. Der Nettoinventarwert pro Aktie wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Depotbank an jedem Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“) berechnet und bis auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

Zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Aktien geteilt.

4. Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen dieser Satzung Auskunft über die

Situation des Vermögens der Investmentgesellschaft gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in die Referenzwährung umgerechnet. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Wertpapiere und sonstige Vermögensgegenstände, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier oder anderer Vermögensgegenstand an mehreren Wertpapierbörsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
 - b) Wertpapiere und sonstige Vermögensgegenstände, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Investmentgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere oder sonstigen Vermögensgegenstände verkauft werden können.
 - c) Nicht an Terminbörsen, aber auf einem organisierten Markt gehandelte Forwardkontrakte, Optionen und sonstige Finanzinstrumente werden zu ihrem Liquidationswert bewertet, wie er von der Verwaltungsgesellschaft nach allgemein anerkannten Grundsätzen, unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, marktüblicher Gepflogenheiten und der Interessen der Anleger festgelegt wird, vorausgesetzt, daß die vorerwähnten Grundsätze jederzeit allgemein anerkannten, durch Wirtschaftsprüfer nachprüfbar bewertungsregeln entsprechen.
 - d) Falls die jeweiligen Kurse nicht marktgerecht sind und falls für andere als die unter den Buchstaben a) und b) genannten Wertpapiere und sonstigen Vermögensgegenstände keine Kurse festgelegt wurden, werden diese Wertpapiere, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Investmentgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsregeln auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
 - e) Die flüssigen Mittel werden zu ihrem Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
 - f) Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen, werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt.
5. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird um die Ausschüttungen reduziert, die gegebenenfalls an die Anleger des betreffenden Teilfonds gezahlt wurden.

6. Die Nettoinventarwertberechnung erfolgt nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für die jeweiligen Teilfonds insgesamt. Soweit jedoch innerhalb der jeweiligen Teilfonds Aktienklassen gebildet wurden, erfolgt die daraus resultierende Nettoinventarwertberechnung innerhalb des Teilfonds nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Aktienklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt immer für den Teilfonds insgesamt.
7. Die Voraussetzungen, unter denen die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie eingestellt werden kann, sind in Artikel 11 dieser Satzung festgehalten.

Artikel 11 Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie

1. Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:
 - a) während der Zeit, in der eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde;
 - b) in Notlagen, wenn die Investmentgesellschaft über Teilfondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie ordnungsgemäß durchzuführen.

Die zeitweilige Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie innerhalb eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung hinsichtlich anderer Teilfonds, die von dem betreffenden Ereignis nicht berührt sind.

2. Anleger, welche einen Rücknahmeauftrag bzw. einen Umtauschantrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie unverzüglich benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt. Während die Berechnung des Netto-Inventarwertes pro Aktie eingestellt ist, werden Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge nicht ausgeführt.
3. Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge können im Falle einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie vom Anleger bis zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie widerrufen werden.

III. Generalversammlung

Artikel 12 Rechte der Generalversammlung

Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung vertritt alle Anleger der Investmentgesellschaft. Sie hat die weitesten Befugnisse um alle Handlungen der Investmentgesellschaft anzuordnen oder zu bestätigen. Ihre Beschlüsse sind bindend für alle Anleger, sofern diese Beschlüsse in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Gesetz und dieser Satzung stehen, insbesondere sofern sie nicht in die Rechte der getrennten Versammlungen der Anleger einer bestimmten Aktienklasse oder eines bestimmten Teilfonds eingreifen.

Artikel 13 Einberufung

1. Die jährliche Generalversammlung wird gemäß dem Luxemburger Gesetz in Luxemburg, am Gesellschaftssitz oder an jedem anderen Ort der Gemeinde in der sich der Gesellschaftssitz befindet, der in der Einberufung festgelegt wird, am dritten Dienstag im Februar eines jeden Jahres um 11 Uhr und abgehalten. Falls dieser Tag ein Bankfeiertag in Luxemburg ist, wird die jährliche Generalversammlung am ersten nachfolgenden Bankarbeitstag abgehalten.
2. Die Anleger kommen außerdem aufgrund einer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Einberufung des Verwaltungsrates zusammen. Sie kann auch auf Antrag von Anleger, welche mindestens ein Fünftel der Aktien der Investmentgesellschaft repräsentieren, zusammentreten. Die Tagesordnung wird vom Verwaltungsrat vorbereitet, außer in den Fällen, in denen die Generalversammlung auf schriftlichen Antrag der Anleger zusammentritt; in solchen Fällen kann der Verwaltungsrat eine zusätzliche Tagesordnung vorbereiten.
3. Außerordentliche Generalversammlungen können zu der Zeit und an dem Orte abgehalten werden, wie es in der Einberufung zur jeweiligen außerordentlichen Generalversammlung angegeben ist.
4. Die oben unter 2. und 3. aufgeführten Regeln gelten entsprechend für getrennte Generalversammlungen einer oder mehrerer Teilfonds oder Aktienklassen.

Artikel 14 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

Der Ablauf der Generalversammlungen bzw. der getrennten Generalversammlungen einer oder mehrerer Teilfonds oder Aktienklasse(n) muss, soweit es die vorliegende Satzung nicht anders bestimmt, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Grundsätzlich ist jeder Anleger an den Generalversammlungen teilnahmeberechtigt. Jeder Anleger kann sich vertreten lassen, indem er eine andere Person schriftlich als seinen Bevollmächtigten bestimmt.

An für einzelne Teilfonds oder Aktienklassen stattfindenden Generalversammlungen, die ausschließlich die jeweiligen Teilfonds oder Aktienklassen betreffende Beschlüsse fassen können, dürfen nur diejenigen Anleger teilnehmen, die Aktien der entsprechenden Teilfonds oder Aktienklassen halten.

Die Vollmachten, deren Form vom Verwaltungsrat festgelegt werden kann, müssen mindestens fünf Tage vor der Generalversammlung am Gesellschaftssitz hinterlegt werden.

Alle anwesenden Anleger und Bevollmächtigte müssen sich vor der Teilnahme an einer Generalversammlung in die vom Verwaltungsrat aufgestellte Anwesenheitsliste einschreiben.

Die Generalversammlung entscheidet über alle im Gesetz vom 10. August 1915 sowie im Gesetz vom 20. Dezember 2002 vorgesehenen Angelegenheiten, und zwar in den Formen, mit dem Quorum und den Mehrheiten, die von den vorgenannten Gesetzen vorgesehen sind. Sofern die vorgenannten Gesetze oder die vorliegende Satzung nichts Gegenteiliges anordnen, werden die Entscheidungen der ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Anleger gefasst.

Jede Aktie vermittelt das Recht auf eine Stimme. Bruchteile an Aktien sind nicht stimmberechtigt.

Bei Fragen, welche die Investmentgesellschaft als Ganzes betreffen, stimmen die Anleger gemeinsam ab. Eine getrennte Abstimmung erfolgt jedoch bei Fragen, die nur einen oder mehrere Teilfonds oder eine oder mehrere Aktienklasse(n) betreffen.

Artikel 15 Vorsitzender, Stimmzähler, Sekretär

1. Die Generalversammlung tritt unter dem Vorsitz des Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder, im Falle seiner Abwesenheit, unter dem Vorsitz eines von der Generalversammlung gewählten Vorsitzenden zusammen.
2. Der Vorsitzende bestimmt einen Sekretär, der nicht notwendigerweise Anleger sein muss, und die Generalversammlung ernennt unter den anwesenden und dies annehmenden Anleger oder den Vertretern der Anleger einen Stimmzähler.
3. Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden, dem Stimmzähler und dem Sekretär der jeweiligen Generalversammlung und den Anleger, die dies verlangen, unterschrieben.
4. Abschriften und Auszüge, die von der Investmentgesellschaft zu erstellen sind, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben.

IV. Verwaltungsrat

Artikel 16 Zusammensetzung

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung bestimmt werden und die nicht Anleger der Investmentgesellschaft sein müssen.

Auf der Generalversammlung kann ein neues Mitglied, das dem Verwaltungsrat bislang nicht angehört hat, nur dann zum Verwaltungsratsmitglied gewählt werden, wenn

- a) diese betreffende Person vom Verwaltungsrat zur Wahl vorgeschlagen wird oder

- b) ein Anleger, der bei der anstehenden Generalversammlung, die den Verwaltungsrat bestimmt, voll stimmberechtigt ist, dem Vorsitzenden - oder wenn dies unmöglich sein sollte, einem anderen Verwaltungsratsmitglied - schriftlich nicht weniger als sechs und nicht mehr als dreißig Tage vor dem für die Generalversammlung vorgesehenen Datum seine Absicht unterbreitet, eine andere Person als seiner selbst zur Wahl oder zur Wiederwahl vorzuschlagen, zusammen mit einer schriftlichen Bestätigung dieser Person, sich zur Wahl stellen zu wollen, wobei jedoch der Vorsitzende der Generalversammlung unter der Voraussetzung einstimmiger Zustimmung aller anwesenden Anleger den Verzicht auf die oben aufgeführten Erklärungen beschließen kann und die solcherweise nominierte Person zur Wahl vorschlagen kann.
2. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder sowie die Dauer ihrer Mandate. Eine Mandatsperiode darf die Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. Ein Verwaltungsratsmitglied kann wieder gewählt werden.
 3. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so können die verbleibenden von der Generalversammlung ernannten Mitglieder des Verwaltungsrates bis zur nächstfolgenden Generalversammlung einen vorläufigen Nachfolger bestimmen. Der so bestimmte Nachfolger führt die Amtszeit seines Vorgängers zu Ende.
 4. Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden.

Artikel 17 Interne Organisation des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ernennt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden.

Der Verwaltungsratsvorsitzende steht den Sitzungen des Verwaltungsrates vor; in seiner Abwesenheit bestimmt der Verwaltungsrat ein anderes Verwaltungsratsmitglied als Sitzungsvorsitzenden.

Der Vorsitzende kann einen Sekretär ernennen, der nicht notwendigerweise Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht und der die Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsrates und der Generalversammlung zu erstellen hat.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Verträge mit einer Verwaltungsgesellschaft, einem Fondsmanager, und Anlageberatern jeweils für Rechnung der jeweiligen Teilfonds abzuschließen sowie Anlageausschüsse für die jeweiligen Teilfonds zu ernennen und deren jeweiligen Befugnisse festzulegen.

Artikel 18 Häufigkeit und Einberufung

Der Verwaltungsrat tritt, auf Einberufung des Vorsitzenden oder zweier Verwaltungsratsmitglieder an dem in der Einladung angegebenen Ort (grundsätzlich am Sitz der Investmentgesellschaft), so oft

zusammen, wie es die Interessen der Investmentgesellschaft erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden mindestens vierundzwanzig Stunden vor der Sitzung des Verwaltungsrates schriftlich einberufen, es sei denn die Wahrung der vorgenannten Frist ist aufgrund von Dringlichkeit unmöglich. In diesen Fällen sind Art und Gründe der Dringlichkeit im Einberufungsschreiben anzugeben.

Ein Einberufungsschreiben ist, sofern jedes Verwaltungsratsmitglied sein Einverständnis schriftlich mittels Brief oder Telefax gegeben hat, nicht erforderlich.

Eine gesonderte Einberufung ist nicht erforderlich, wenn eine Sitzung des Verwaltungsrates zu einem Termin und an einem Ort stattfindet, die in einem im voraus vom Verwaltungsrat gefassten Beschluss festgelegt sind.

Artikel 19 Sitzungen des Verwaltungsrates

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann an jeder Sitzung des Verwaltungsrates teilhaben, auch indem es schriftlich, mittels Brief oder Telefax ein anderes Verwaltungsratsmitglied als seinen Bevollmächtigten ernennt.

Darüber hinaus kann jedes Verwaltungsratsmitglied an einer Sitzung des Verwaltungsrates im Wege einer telefonischen Konferenzschaltung oder durch ähnliche Kommunikationsmittel, welche ermöglichen, dass sämtliche Teilnehmer an der Sitzung des Verwaltungsrates einander hören können, teilnehmen, und diese Teilnahme steht einer persönlichen Teilnahme an dieser Sitzung des Verwaltungsrates gleich.

Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder bei der Sitzung des Verwaltungsrates zugegen oder vertreten ist. Die Beschlüsse werden einstimmig durch die anwesenden bzw. vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst.

Die Verwaltungsratsmitglieder können, mit Ausnahme von im Umlaufverfahren gefassten Beschlüssen, wie nachfolgend beschrieben, nur im Rahmen von Sitzungen des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft, die ordnungsgemäß einberufen worden sind, Beschlüsse fassen.

Die Verwaltungsratsmitglieder können einstimmig Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. In diesem Falle sind die von allen Verwaltungsratsmitgliedern unterschriebenen Beschlüsse gleichermaßen gültig und vollzugsfähig wie solche, die während einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Sitzung des Verwaltungsrates gefasst wurden. Diese Unterschriften können auf einem einzigen Dokument oder auf mehreren Kopien desselben Dokumentes gemacht werden und können mittels Brief oder Telefax eingeholt werden.

Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse und Pflichten der täglichen Verwaltung an juristische oder natürliche Personen, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen, delegieren und

diesen für ihre Tätigkeiten Gebühren und Provisionen zahlen, die im einzelnen in Artikel 37 beschrieben sind.

Artikel 20 Befugnisse

Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, alle Geschäfte zu tätigen und alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich sind. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Investmentgesellschaft, soweit sie nicht nach dem Gesetz vom 10. August 1915 oder nach dieser Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind. Der Verwaltungsrat bestimmt die Anlagepolitik eines jeden Teilfonds, unter Beachtung der anwendbaren gesetzlichen Regeln sowie dieses Verkaufsprospektes sowie der jeweiligen Anhänge und Nachträge zu diesem Verkaufsprospekt.

Der Verwaltungsrat hat darüber hinaus die Befugnis, Interimsdividenden auszuschütten.

Artikel 21 Protokolle

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in Protokollen festgehalten, die in ein diesbezügliches Register eingetragen und vom Sitzungsvorsitzenden und vom Sekretär unterschrieben werden.

Abschriften und Auszüge dieser Protokolle werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben.

Artikel 22 Zeichnungsbefugnis

Die Investmentgesellschaft wird durch die Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern rechtlich gebunden. Der Verwaltungsrat kann ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglied(er) ermächtigen, die Investmentgesellschaft durch Einzelunterschrift zu vertreten. Daneben kann der Verwaltungsrat andere juristische oder natürliche Personen ermächtigen, die Investmentgesellschaft entweder durch Einzelunterschrift oder gemeinsam mit einem Verwaltungsratsmitglied oder einer anderen vom Verwaltungsrat bevollmächtigten juristischen oder natürlichen Person rechtsgültig zu vertreten.

V. Verwaltungsgesellschaft, Fondsmanager, Anlageberater und Anlageausschuss

Artikel 23 Bestellung einer Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann unter eigener Verantwortung eine Verwaltungsgesellschaft mit der Anlageverwaltung, der Administration sowie dem Vertrieb der Aktien der Investmentgesellschaft betrauen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist im Rahmen des vertraglichen Umfangs des zwischen der Investmentgesellschaft und ihr geschlossenen Verwaltungsvertrages (der "Verwaltungsvertrag") für die tägliche Geschäftsführung der Investmentgesellschaft verantwortlich. Sie darf im Rahmen des Umfangs des Verwaltungsvertrages für Rechnung der Investmentgesellschaft alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Vermögen der Investmentgesellschaft bzw. den jeweiligen Teilfondsvermögen verbundenen

Rechte ausüben, insbesondere mit Zustimmung des Verwaltungsrats der Investmentgesellschaft ihre Aufgaben an qualifizierte Dritte ganz oder teilweise zu Lasten des Vermögens der Investmentgesellschaft bzw. der jeweiligen Teilfondsvermögen übertragen.

Sofern die Verwaltungsgesellschaft die Anlageverwaltung auf einen Dritten auslagert, so darf nur ein Unternehmen benannt werden, das für die Ausübung der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen ist und, soweit gesetzlich erforderlich, einer Aufsicht unterliegt.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines bezahlten Bevollmächtigten.

Die Verwaltungsgesellschaft zieht im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des jeweiligen Teilfonds unter eigener Verantwortung und eigener Kontrolle auf eigene Kosten einen Fondsmanager sowie einen Anlageberater hinzu.

Die Anlageentscheidung, die Ordererteilung und die Auswahl der Broker sind grundsätzlich der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, sofern kein Fondsmanager bestellt wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und ihrer/seiner Kontrolle mit Zustimmung der Investmentgesellschaft einen Dritten zur Ordererteilung zu bevollmächtigen.

Die Übertragung der Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch den Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft durch die Übertragung der Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Anleger zu handeln und dafür zu sorgen, dass die Investmentgesellschaft im besten Interesse der Anleger verwaltet wird.

Artikel 24 Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft ist die HANSAINVEST LUX S.A. („Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg.

Artikel 25 Fondsmanager, Anlageberater und Anlageausschuss

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einen Fondsmanager sowie einen Anlageberater hinzuziehen und sich durch einen vom Verwaltungsrat ernannten Anlageausschuss der Investmentgesellschaft beraten lassen.

Der Fondsmanager und der Anlageberater haben das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten beraten zu lassen. Sie sind jedoch nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft, die Erfüllung ihrer Aufgaben vollständig einem Dritten zu übertragen. Sofern der Fondsmanager bzw. der Anlageberater seine Aufgaben mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft vollständig einem Dritten übertragen hat, hat der Fondsmanager bzw. Anlageberater die dafür entstehenden Kosten selbst zu tragen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

VI. Anlagepolitik

Artikel 26 Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung gemäß Artikel 69 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002, nach der für den jeweiligen Teilfonds in dem Verkaufsprospekt und den betreffenden Anhängen zum Verkaufsprospekt aufgeführten Anlagepolitik, den dort aufgeführten Anlagezielen und Anlagebeschränkungen sowie unter Berücksichtigung der in diesem Artikel 26 beschriebenen Beschränkungen angelegt.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft legt für den jeweiligen Teilfonds die Anlagepolitik fest, nach welcher die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds investiert werden.

1. Im Rahmen der Umsetzung der teilfondsspezifischen Anlagepolitik können für die jeweiligen Teilfonds:

a) ausschließlich Anteile an folgenden Investmentfonds und/oder Investmentgesellschaften erworben werden:

(1) In der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen, die die Voraussetzungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen,

und/oder

(2) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, die keine Spezial-Sondervermögen sind und bei denen insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind,

und/oder

(3) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken und/oder Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Satzung eine den Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken vergleichbare Anlageform vorsieht, und die ihre Mittel nicht selbst in Investmentvermögen anlegen (deutsche Single-Hedgefonds),

und/oder

(4) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Immobilien-Sondervermögen, die keine Spezial-Sondervermögen sind,

und/oder

(5) andere in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen, die keine Spezial-Sondervermögen sind und bei denen insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind,

und/oder

(6) sonstige Investmentvermögen, die die Voraussetzungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen,

und/oder

sonstige Investmentvermögen, die deren Voraussetzungen entsprechend erfüllen und entsprechend den Vorschriften des Investmentgesetzes über den öffentlichen Vertrieb von EG-Investmentanteilen in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich vertrieben werden dürfen,

und/oder

(7) Investmentvermögen, die mit deutschen Single-Hedgefonds vergleichbar sind und die ihre Mittel nicht selbst in Investmentvermögen anlegen,

und/oder

(8) andere Investmentvermögen

- die keine Spezial-Sondervermögen sind und die in ihrem Sitzland nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen, und ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen der Aufsichtsbehörde in deren jeweiligem Sitzland und der Luxemburger Aufsichtsbehörde besteht und
- bei denen das Schutzniveau des Anlegers dem Schutzniveau eines Anlegers in ein Investmentvermögen, das der Richtlinie 85/611/EWG entspricht, gleichwertig ist und bei denen insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
- bei denen die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen

und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden, und

- bei denen die Anteile ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger das Recht zur Rückgabe der Anteile haben

(insgesamt die „Zielfonds“ genannt).

Für das jeweilige Teilfondsvermögen dürfen keine Anteile von Venture Capital- oder Private Equity-Fonds erworben werden.

- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben werden, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („Mitgliedstaat“), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, zugelassen sind oder gehandelt werden;
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben werden, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, zugelassen sind oder gehandelt werden;

Die oben unter Ziffer 1, Bst b) und c) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden an Wertpapierbörsen oder geregelten Märkten innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert oder gehandelt.

- d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind.
- e) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten können bei Kreditinstituten getätigt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedsstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat liegt, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
- f) Die Investmentgesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für Rechnung des jeweiligen Teilfonds nur zu Absicherungszwecken folgende derivative Geschäfte tätigen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben:
 - Devisenterminkontrakte abschließen sowie Optionsrechte zum Erwerb bzw. zur Veräußerung von Devisen einräumen bzw. erwerben sowie Optionsrechte auf Zahlung eines Differenzbetrages, der sich an der Wertentwicklung von Devisen oder Devisenterminkontrakten bemisst, einräumen oder erwerben;
 - Optionsrechte im Sinne des vorgenannten Spiegelstriches, deren Optionsbedingungen das Recht auf Zahlung eines Differenzbetrags

einräumen, dürfen nur eingeräumt oder erworben werden, wenn die Optionsbedingungen vorsehen, dass

- der Differenzbetrag zu ermitteln ist als ein Bruchteil, das Einfache oder das Mehrfache (Differenzbetragsmultiplikator) der Differenz zwischen (i) dem Wert oder Indexstand des Basiswerts zum Ausübungszeitpunkt und dem Basiswert oder dem als Basispreis vereinbarten Indexstand oder (ii) dem Basispreis oder dem als Basispreis vereinbarten Indexstand und dem Wert oder Indexstand des Basiswertes zum Ausübungszeitpunkt
 - bei negativem Differenzbetrag eine Zahlung entfällt.
- g) Die Investmentgesellschaft darf nur zur Absicherung derivative Geschäfte tätigen, die zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen geregelten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben. Geschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen geregelten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, dürfen nur mit geeigneten Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge getätigt werden. Die im vorherigen Satz genannten Geschäfte dürfen mit einem Vertragspartner nur insofern getätigt werden, als der Verkehrswert des Finanzinstruments einschließlich des zugunsten des jeweiligen Teilfonds bestehenden Saldos aller Ansprüche aus offenen, bereits mit diesem Vertragspartner für Rechnung des jeweiligen Teilfonds getätigten Geschäften, die ein Finanzinstrument zum Gegenstand haben, 5 % des Wertes des jeweiligen Teilfondsvermögens nicht überschreitet. Bei Überschreitung der vorgenannten Grenze darf die Verwaltungsgesellschaft weitere Geschäfte mit diesem Vertragspartner nur dann tätigen, wenn diese zu einer Verringerung des Saldos führen. Überschreitet der Saldo aller Ansprüche aus offenen, mit dem Vertragspartner für Rechnung des jeweiligen Teilfonds getätigten Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, 10 % des Wertes des jeweiligen Teilfondsvermögens, so hat die Verwaltungsgesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anleger unverzüglich diese Grenze wieder einzuhalten. Konzernunternehmen gelten als Vertragspartner.
- h) Die Investmentgesellschaft darf nur zur Währungskurssicherung von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen für Rechnung des jeweiligen Teilfonds Devisenterminkontrakte verkaufen sowie nur Verkaufsoptionsrechte auf Devisen oder Verkaufsoptionsrechte auf Devisenterminkontrakte erwerben, die auf dieselbe Währung lauten. Eine indirekte Absicherung über eine dritte Währung ist unter Verwendung von Devisenterminkontrakten nur zulässig, wenn sie zum Zeitpunkt des Abschlusses dem gleichen wirtschaftlichen Ergebnis wie bei einer Direktabsicherung entspricht und gegenüber einer Direktabsicherung keine höheren Kosten entstehen. Devisenterminkontrakte und Kaufoptionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte dürfen im Falle schwebender Verpflichtungsgeschäfte nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung des Geschäftes benötigt werden. Die

Verwaltungsgesellschaft wird von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen, wenn und sowie sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.

Neben den vorstehend unter Ziffer 1. Bst. f) bis h) genannten Geschäften dürfen keine Geschäfte mit Derivaten durchgeführt werden.

2. Risikostreuung/Ausstellergrenzen

a) Bei der Anlage in Zielfonds:

- aa) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht mehr als 20% des Netto-Fondsvermögens in Anteilen eines einzigen der vorstehend unter Ziffer 1, Bst. a, (1), (2), (4) (5), (6) oder (8) aufgeführten „Zielfonds“ anlegen.

Für das jeweilige Teilfondsvermögen dürfen nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile eines der vorstehend unter Ziffer 1, Bst. a, (1), (2), (5), (6) oder (8) aufgeführten „Zielfonds“ erworben werden.

Jeder Teilfonds darf vorübergehend mehr als 50% der ausgegebenen Anteile eines der vorstehend unter Ziffer 1, Bst. a), (3) und (7) aufgeführten Zielfonds erwerben.

Master-Feeder-Konstruktionen gelten als ein Zielfonds, wenn diese aufgrund einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise als Einheit anzusehen sind.

Die vorstehend genannten Anlagegrenzen beziehen sich bei Investmentvermögen, die aus mehreren Teilfonds bestehen, jeweils auf einen Teilfonds.

Zusätzlich zu diesen Anlagegrenzen darf das jeweilige Teilfondsvermögen insgesamt nicht mehr als 10% des jeweiligen Teilfondsvermögens in Anteilen von Zielfonds anlegen, die vorstehend unter Ziffer 1, Bst. a), (3) und (7) aufgeführt sind, und darüber hinaus insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen von „Zielfonds“, die vorstehend unter Ziffer 1, Bst. a), (2), (5), und (8) aufgeführt sind, anlegen.

Für das jeweilige Teilfondsvermögen dürfen Anteile an „Zielfonds“, die vorstehend unter Ziffer 1, Bst. a), (1), (2), (5), (6), und/oder (8) aufgeführt sind, nur dann erworben werden, wenn jeder dieser „Zielfonds“ nach seinen Vertragsbedingungen bzw. der Satzung seiner Investmentgesellschaft seinerseits insgesamt höchstens 10% des Wertes seines Vermögens in Anteilen an Investmentvermögen anlegt, bei denen es sich ihrerseits nur um Vermögen im Sinne vorstehender Ziffer 1, Bst. a), (1), (2), (5), (6), und/oder (8) handeln darf.

- bb) Für Zielfonds, die vorstehend unter Ziff. 1 Bst, a), (3) und (7) aufgeführt sind und die als Hedgefonds so genannte alternative Anlagestrategien verfolgen, gelten zusätzlich die im Verkaufsprospekt dargelegten Anlagegrundsätze nach denen diese Zielfonds ausgewählt werden:
- cc) Es müssen mindestens 51% des jeweiligen Teilfondsvermögens in Zielfonds investiert sein.

b) Bei der Anlage in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten:

Es dürfen maximal 10% des jeweiligen Teilfondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden. Der jeweilige Teilfonds darf bis zu 20% seines Teilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

Maximal 10% des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen in nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden.

3. Ausgabeaufschläge/Rücknahmeabschläge bei Zielfonds

Dem jeweiligen Teilfondsvermögen dürfen keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge für die Zielfonds-Anteile berechnet werden, die

a) von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, die mit der Investmentgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, oder

b) von einer Gesellschaft derselben Gruppe oder von einer Verwaltungsgesellschaft für einen Fonds dieser Gruppe verwaltet werden, oder

c) von einer Gesellschaft verwaltet werden, bei der ein oder mehrere Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. des Verwaltungsrats gleichzeitig Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. des Verwaltungsrats der Investmentgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft derselben Gruppe sind. Das Verbot gilt ferner für Anteile an „Zielfonds“, die mit der Investmentgesellschaft in der vorstehenden Weise verbunden sind.

4. Flüssige Mittel

Der jeweilige Teilfonds kann flüssige Mittel in Form von Bankguthaben und regelmäßig gehandelten Geldmarktpapieren in Höhe von bis zu 49% seines Teilfondsvermögens halten, oder als Festgelder anlegen. Diese sollten grundsätzlich akzessorischen Charakter haben. Die Geldmarktpapiere dürfen im Zeitpunkt ihres Erwerbes für den jeweiligen Teilfonds eine Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten haben. Die flüssigen Mittel können auch in Zielfonds angelegt werden, die Ihre Mittel unbegrenzt in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten anlegen.

Einlagenzertifikate desselben Kreditinstituts dürfen nicht mehr als 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens ausmachen.

Flüssige Mittel können auch auf eine andere Währung als die des Teilfonds lauten.

5. Kredite und Belastungsverbote, Leerverkäufe

a) Die zum jeweiligen Teilfondsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände dürfen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Lit. b) oder um Sicherheitsleistungen zur Erfüllung von Einschuss- oder Nachschussverpflichtungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten im Sinne von Ziffer 1, Buchstabe f) bis h)

- b) Kredite zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen nur kurzfristig, bis zu einer Höhe von 10% des Teilfondsvermögens und wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind aufgenommen werden. Die Kreditaufnahme bedarf der Zustimmung der Depotbank zu den Darlehensbedingungen.
 - c) Zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden, wobei dies dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten nicht entgegensteht.
6. Weitere Anlagerichtlinien
- a) Wertpapierleerverkäufe sind nicht zulässig.
 - b) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht in Immobilien und Edelmetallen , Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.
 - c) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen keine Verbindlichkeiten eingegangen werden, die, zusammen mit den Krediten nach Ziffer 4, Buchstabe b), 10% des Teilfondsvermögens überschreiten.
 - d) Es dürfen keine Geschäfte zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens vorgenommen werden, die den Verkauf nicht zum Teilfondsvermögen gehörender Vermögensgegenstände zum Inhalt haben und das Recht, die Lieferung von Vermögensgegenständen zu verlangen (Kaufoption), darf einem Dritten für Rechnung des Teilfondsvermögens nur eingeräumt werden, wenn die den Gegenstand der Kaufoption bildenden Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Einräumung der Kaufoption zum Teilfondsvermögen gehören.
 - e) Es dürfen keine Wertpapiere erworben werden, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegt.
7. Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte werden nicht getätigt.
8. Die in dieser Satzung genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

VII. Allgemeines

Artikel 27 Unvereinbarkeitsbestimmungen

Kein Vertrag, kein Vergleich oder sonstiges Rechtsgeschäft, das die Investmentgesellschaft mit anderen Gesellschaften schließt, wird durch die Tatsache beeinträchtigt oder ungültig, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder, Direktoren, Geschäftsleiter oder Bevollmächtigte der Investmentgesellschaft irgendwelche Interessen in oder Beteiligungen an irgendeiner anderen Gesellschaft haben, oder durch die Tatsache, dass sie Verwaltungsratsmitglied, Teilhaber, Direktor, Geschäftsleiter, Bevollmächtigter oder Angestellter der anderen Gesellschaft sind.

Dieses(r) Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Geschäftsleiter oder Bevollmächtigter der Investmentgesellschaft, welches(r) zugleich Verwaltungsratsmitglied, Teilhaber, Direktor, Geschäftsleiter Bevollmächtigter oder Angestellter einer anderen Gesellschaft ist, mit der die Investmentgesellschaft Verträge abgeschlossen hat oder mit der sie in einer anderen Weise in geschäftlichen Beziehungen steht, wird dadurch nicht das Recht verlieren, zu beraten, abzustimmen und zu handeln, was die Angelegenheiten, die mit einem solchen Vertrag oder solchen Geschäften in Verbindung stehen, anbetrifft.

Falls aber ein Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevollmächtigter ein persönliches Interesse in einer Angelegenheit der Investmentgesellschaft hat, muss dieses Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevollmächtigter den Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft über dieses persönliche Interesse informieren, und er wird weder mitberaten noch am Votum über diese Angelegenheit teilnehmen. Ein Bericht über diese Angelegenheit und über das persönliche Interesse des Verwaltungsratsmitgliedes, Direktors oder Bevollmächtigten muss bei der nächsten Generalversammlung erstattet werden.

Der Begriff „persönliches Interesse“, wie er im vorstehenden Absatz verwendet wird, findet keine Anwendung auf jedwede Beziehung und jedwedes Interesse, die nur deshalb entstehen, weil das Rechtsgeschäft zwischen der Investmentgesellschaft einerseits und dem Fondsmanager, der Zentralverwaltungsstelle, der Register- und Transferstelle, der oder den Vertriebsstellen (bzw. ein mit diesen mittelbar oder unmittelbar verbundenes Unternehmen) oder jeder anderen von der Investmentgesellschaft benannten Gesellschaft andererseits geschlossen wird.

Die vorhergehenden Bestimmungen sind in Fällen, in denen die Depotbank Partei eines solchen Vertrages, Vergleiches oder sonstigen Rechtsgeschäftes ist, nicht anwendbar.

Artikel 28 Schadloshaltung

Die Investmentgesellschaft verpflichtet sich, jedes(n) der Verwaltungsratsmitglieder, Direktoren, Geschäftsleiter oder Bevollmächtigten, ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Verwalter schadlos zu halten gegen alle Klagen, Forderungen und Haftungen irgendwelcher Art, sofern die Betroffenen ihre Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt haben. Sie verpflichtet sich des Weiteren diese für sämtliche Kosten, Ausgaben und Verbindlichkeiten, die anlässlich solcher Klagen, Verfahren, Forderungen und Haftungen entstanden sind, zu entschädigen.

Das Recht auf Entschädigung schließt andere Rechte zugunsten des Verwaltungsratsmitgliedes, Direktors, Geschäftsleiters oder Bevollmächtigten nicht aus.

Artikel 29 Teilfonds und Aktienklassen

1. Die Investmentgesellschaft besteht aus einem oder mehreren Teilfonds. Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, weitere Teilfonds aufzulegen und jeweils für einen oder mehrere Teilfonds unterschiedliche Aktienklassen auszugeben. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend ergänzt bzw. angepasst.

2. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.
3. Die Investmentgesellschaft wird die Verteilung der Aktiva und Passiva auf die Teilfonds und Aktienklassen wie folgt vornehmen:
 - a) Sofern mehrere Aktienklassen für einen Teilfonds ausgegeben wurden, werden alle Vermögenswerte, welche auf die jeweilige Aktienklasse entfallen, gleichmäßig gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds investiert.
 - b) Der Gegenwert aus der Ausgabe von Aktien an jeder einzelnen Aktienklasse wird in den Büchern der Investmentgesellschaft dem Teilfonds dieser Aktienklasse zugeordnet; der entsprechende Gegenwert aus der Ausgabe von Aktien erhöht den der auszugebenden Aktienklasse zuzuordnenden Anteil am entsprechenden Teilfondsvermögen; Forderungen, Verbindlichkeiten, Erträge und Ausgaben, welche dieser Aktienklasse zuzuordnen sind, werden entsprechend den Vorschriften dieses Artikels dem Teilfonds dieser Aktienklasse zugeteilt.
 - c) Derivative Vermögenswerte werden in den Büchern der Investmentgesellschaft demselben Teilfonds zugeteilt wie die Vermögenswerte, von welchen die entsprechenden derivativen Vermögenswerte abgeleitet sind und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswertes wird der Zuwachs oder die Verringerung im Wert dem entsprechenden Teilfonds zugeteilt.
 - d) Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds oder auf Grund einer Handlung im Zusammenhang mit diesem Teilfonds werden diesem Teilfonds zugerechnet.
 - e) Sofern eine Forderung oder eine Verbindlichkeit der Investmentgesellschaft nicht einem bestimmten Teilfonds zugeteilt werden kann, wird diese Forderung oder diese Verbindlichkeit allen Teilfonds im Verhältnis der Zahl der Teilfonds oder auf Basis der jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen zugeteilt, entsprechend der gewissenhaften Bestimmung durch den Verwaltungsrat. Die Vermögenswerte eines Teilfonds haften nur für solche Verbindlichkeiten, die von dem betreffenden Teilfonds eingegangen werden bzw. diesem Teilfonds entsprechend dieser Bestimmung zugeordnet werden.
 - f) Ausschüttungen an die Anleger eines Teilfonds oder einer Aktienklasse vermindern das Netto-Teilfondsvermögen des jeweiligen Teilfonds um den Ausschüttungsbetrag.
4. Im Sinne dieses Artikels gelten folgende Bestimmungen:

- a) Aktien, welche gemäß Artikel 9 zurückgenommen werden sollen, gelten als Aktien im Umlauf bis unmittelbar nach dem Zeitpunkt der Bewertung an dem entsprechenden Bewertungstag zu dem diese Aktien entsprechend der Festlegung durch den Verwaltungsrat zurückgenommen werden. Von diesem Zeitpunkt an bis zur Zahlung gilt der Rücknahmepreis als Verbindlichkeit der Investmentgesellschaft;
- b) Aktien gelten als ausgegeben ab dem Zeitpunkt der Bewertung an dem entsprechenden Bewertungstag, für den diese Aktien entsprechend der Festlegung durch den Verwaltungsrat ausgegeben werden. Von diesem Zeitpunkt an bis zum Zahlungseingang gilt der Ausgabepreis als Forderung der Investmentgesellschaft;
- c) Soweit die Investmentgesellschaft an einem Bewertungstag
 - aa) Vermögenswerte erworben hat, wird der Kaufpreis für solche Vermögenswerte als Verbindlichkeit der Investmentgesellschaft und die erworbenen Vermögenswerte in den Aktiva der Investmentgesellschaft ausgewiesen; und
 - bb) Vermögenswerte verkauft hat, wird der Verkaufspreis in den Aktiva der Investmentgesellschaft ausgewiesen und die verkauften Vermögenswerte werden aus den Aktiva herausgenommen.

Artikel 30 Die Verschmelzung der Investmentgesellschaft mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen („OGA“)

Die Investmentgesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung mit einem anderen OGA verschmolzen werden. Der Beschluss bedarf des Anwesenheitsquorums und der Mehrheit, wie sie im Gesetz vom 10. August 1915 für Satzungsänderungen vorgesehen sind.

Artikel 31 Die Verschmelzung eines oder mehrerer Teilfonds

1. Verschmelzung eines Teilfonds der Investmentgesellschaft durch Einbringung in einen anderen Teilfonds derselben Investmentgesellschaft oder in einen anderen Teilfonds luxemburgischen Rechts.

Ein Teilfonds der Investmentgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft durch Einbringung in einen anderen Teilfonds der Investmentgesellschaft oder einen anderen Teilfonds luxemburgischen Rechts verschmolzen werden. Die Verschmelzung kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Investmentgesellschaft hat diesen Betrag auf 5 Mio. Euro festgesetzt.

- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Teilfonds zu verwalten.

Der Beschluss des Verwaltungsrates zur Verschmelzung wird jeweils in einer vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Aktien des einzubringenden Fonds oder Teilfonds vertrieben werden, veröffentlicht.

Unbeschadet des vorhergehenden Absatzes sind die Anleger, die mit der Verschmelzung nicht einverstanden sind, innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Mitteilung an die Anleger über die Verschmelzung, berechtigt, ihre Aktien kostenfrei zurückzugeben. Anleger, die von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht haben, sind an den in der Generalversammlung gefassten Beschluss über die Verschmelzung gebunden.

Darüber hinaus gilt in den Fällen, in denen ein Teilfonds mit einem Teilfonds eines *fonds commun de placement* verschmolzen wird, dass dieser Beschluss nur die Anleger verpflichten darf, die sich zugunsten der Einbringung ausgesprochen haben.

2. Verschmelzung eines Teilfonds der Investmentgesellschaft durch Einbringung in einen anderen OGA ausländischen Rechts.

Die Einbringung eines Teilfonds der Investmentgesellschaft in einen ausländischen OGA ist nur mit der einstimmigen Billigung aller Anleger des betroffenen Teilfonds möglich, es sei denn, es werden nur die anteiligen Vermögenswerte der Anleger, die sich für die Einbringung ausgesprochen haben, übertragen.

Für die Verschmelzung von Aktienklassen gilt das vorstehend Gesagte analog.

Artikel 32 Die Liquidation der Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung liquidiert werden. Der Beschluss ist unter Einhaltung der für Satzungsänderungen vorgeschriebenen Bestimmungen zu fassen, es sei denn diese Satzung, das Gesetz vom 10. August 1915 oder das Gesetz vom 20. Dezember 2002 verzichten auf die Einhaltung dieser Bestimmungen.

Sinkt das Nettovermögen der Investmentgesellschaft unter zwei Drittel des Mindestkapitals, muss der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft eine Generalversammlung einberufen und dieser die Frage nach der Liquidation der Investmentgesellschaft unterbreiten. Die Liquidation wird mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenden Aktien beschlossen.

Sinkt das Nettovermögen der Investmentgesellschaft unter ein Viertel des Mindestkapitals, muss der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft eine Generalversammlung einberufen und dieser die Frage nach der Liquidation der Investmentgesellschaft unterbreiten. Die Liquidation wird mit einer Mehrheit von 25% der in der Generalversammlung anwesenden bzw. vertretenden Aktien beschlossen.

Die Einberufungen zu den vorgenannten Generalversammlungen erfolgen jeweils innerhalb von 40 Tagen nach Feststellung des Umstandes, dass das Nettovermögen der Investmentgesellschaft unter zwei Drittel bzw. unter ein Viertel des Mindestkapitals gesunken ist.

Der Beschluss der Generalversammlung zur Liquidation der Investmentgesellschaft wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht.

Vorbehaltlich eines gegenteiligen Beschlusses des Verwaltungsrates wird die Investmentgesellschaft mit dem Datum der Beschlussfassung über die Liquidation bis zur Durchführung des Liquidationsbeschlusses keine Aktien der Investmentgesellschaft mehr ausgeben, zurücknehmen oder umtauschen.

Nettoliquidationserlöse, die nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anleger geltend gemacht wurden, werden von der Depotbank nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anleger bei der *Caisse des Consignations* im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.

Artikel 33 Die Liquidation eines oder mehrerer Teilfonds

1. Ein Teilfonds der Investmentgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft liquidiert werden. Die Liquidation kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:
 - sofern das Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Investmentgesellschaft hat diesen Betrag mit 5 Mio. Euro festgesetzt.
 - sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Teilfonds zu verwalten.

Der Liquidationsbeschluss des Verwaltungsrates ist im Einklang mit den Bestimmungen für die Veröffentlichung der Mitteilungen an die Anleger und in Form einer solchen zu veröffentlichen. Der Liquidationsbeschluss bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde.

2. Vorbehaltlich eines gegenteiligen Beschlusses des Verwaltungsrates wird die Investmentgesellschaft mit dem Datum der Beschlussfassung über die Liquidation bis zur Durchführung des Liquidationsbeschlusses keine Aktien der Investmentgesellschaft mehr ausgeben, zurücknehmen oder umtauschen.
3. Nettoliquidationserlöse, die nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern geltend gemacht wurden, werden von der Depotbank nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anleger bei der *Caisse des*

Consignations im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.

Artikel 34 Verwendung der Erträge

1. Der Verwaltungsrat kann die in einem Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Anleger dieses Teilfonds ausschütten oder diese Erträge in dem jeweiligen Teilfonds thesaurieren. Der Verwaltungsrat kann im Falle von Ausschüttungen mehrere Vorabausschüttungen pro Geschäftsjahr vornehmen, wobei die während des Jahres erfolgten Vorabausschüttungen eines Geschäftsjahres auf die Ausschüttung, die bei der Feststellung des Jahresabschlusses der Investmentgesellschaft (d.h. einschließlich der Feststellung des Jahresabschlusses des jeweiligen Teilfonds) und somit der endgültigen Feststellung des erwirtschafteten Ertrages des entsprechenden Geschäftsjahres folgt, anzurechnen sind. Die weitere Ausgestaltung wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu dem Verkaufsprospekt geregelt.
2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne, sonstige Aktiva sowie, in Ausnahmefällen, auch Kapitalanteile zur Ausschüttung gelangen, sofern das Nettovermögen der Investmentgesellschaft aufgrund der Ausschüttungen nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 5 dieser Satzung sinkt.
3. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Aktien ausgezahlt. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisaktien vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile an Aktien können bar ausgezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des jeweiligen Teilfonds.
4. Ausschüttungen an Inhaber von Namensaktien erfolgen grundsätzlich durch die Wiederanlage des Ausschüttungsbetrages zu Gunsten des Inhabers von Namensaktien. Sofern dies nicht gewünscht ist, kann der Inhaber von Namensaktien innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Ausschüttung bei der Register- und Transferstelle die Auszahlung auf das von ihm angegebene Konto beantragen. Ausschüttungen an Inhaber von Inhaberaktien erfolgen in der gleichen Weise wie die Auszahlung des Rücknahmepreises an die Inhaber von Inhaberaktien.
5. Ausschüttungen, die erklärt, aber nicht auf eine ausschüttende Inhaberaktie ausgezahlt wurden, insbesondere wenn, im Zusammenhang mit effektiven Stücken, kein Ertragschein vorgelegt wurde, können nach Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren ab der erfolgten Zahlungserklärung, vom Anleger einer solchen Aktie nicht mehr eingefordert werden und werden dem jeweiligen Teilfondsvermögen der Investmentgesellschaft gutgeschrieben, und, sofern Aktienklassen gebildet wurden, der jeweiligen Aktienklasse zugerechnet. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt Ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

Artikel 35 Wirtschaftsprüfer

Die Kontrolle der Jahresberichte der Investmentgesellschaft ist einer Wirtschaftsprüfergesellschaft bzw. einem oder mehreren Wirtschaftsprüfer(n) zu übertragen, die im Großherzogtum Luxemburg zugelassen ist/ sind und von der Generalversammlung ernannt wird/ werden.

Der/ die Wirtschaftsprüfer ist/ sind für eine Dauer von bis zu sechs Jahren ernannt und kann/ können jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden.

Artikel 36 Berichte und Veröffentlichungen

Der Verwaltungsrat erstellt für die Investmentgesellschaft einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Großherzogtum Luxemburg.

Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht der Verwaltungsrat einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg

Zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht der Verwaltungsrat einen ungeprüften Halbjahresbericht.

Der erste Bericht ist ein ungeprüfter Halbjahresbericht zum 31. März 2000. Sofern dies für die Berechtigung zum Vertrieb in anderen Ländern erforderlich ist, können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Der Nettoinventarwert pro Aktie, Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen können bei der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und jeder Zahlstelle erfragt werden.

Verkaufsprospekt (nebst Anhängen), Satzung der Investmentgesellschaft sowie Jahres- und Halbjahresberichte der Investmentgesellschaft sind für die Anleger am Sitz der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Vertriebsstelle und bei der Zahlstelle kostenlos erhältlich. Der jeweils gültige Depotbankvertrag, die Satzung der Investmentgesellschaft, der Zentralverwaltungsvertrag sowie der Register- und Transferstellenvertrag können bei der Investmentgesellschaft, Verwaltungsgesellschaft und bei der Zahlstelle an deren jeweiligem Gesellschaftssitz eingesehen werden.

Mitteilungen an die Anleger sowie sonstige Informationen werden, soweit gesetzlich oder aufsichtsrechtlich erforderlich und soweit in dieser Satzung, in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg, nicht anders bestimmt, im Großherzogtum Luxemburg in einer Tageszeitung veröffentlicht.

Artikel 37 Kosten

Der jeweilige Teilfonds trägt die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Teilfondsvermögen entstehen:

1. Für die Verwaltung der Investmentgesellschaft und ihrer Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von maximal 1,5% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens p.a.. Die Höhe, Berechnung und Auszahlung ist für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
2. Sofern ein Fondsmanager vertraglich verpflichtet wurde, kann dieser aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft oder dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Daneben kann der Anlageberater aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung („Performance-Fee“) erhalten, welche als Prozentsatz auf den Teil der netto, d.h. bereinigt um Mittelzu- und abflüsse, erwirtschafteten Wertentwicklung berechnet wird. Diese Performance-Fee kann entweder auf den gesamten Nettowertzuwachs, oder den einen bestimmten Mindestprozentsatz oder eine Benchmark (die Wertentwicklung eines bestimmten Wertpapierindex im selben Zeitraum) übersteigenden Teil des Nettowertzuwachses gerechnet werden. In einem Geschäftsjahr netto erzielte Wertminderungen werden auf das folgende Geschäftsjahr zum Zwecke der Berechnung der Performance-Fee vorgetragen. Die prozentuale Höhe, Berechnung und Auszahlung sind für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

3. Sofern ein Anlageberater vertraglich verpflichtet wurde, kann dieser aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, des Fondsmanagers oder dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Daneben kann der Anlageberater aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung („Performance-Fee“) erhalten, welche als Prozentsatz auf den Teil der netto, d.h. bereinigt um Mittelzu- und abflüsse, erwirtschafteten Wertentwicklung berechnet wird. Diese Performance-Fee kann entweder auf den gesamten Nettowertzuwachs, oder den einen bestimmten Mindestprozentsatz oder eine Benchmark (die Wertentwicklung eines bestimmten Wertpapierindex im selben Zeitraum) übersteigenden Teil des Nettowertzuwachses gerechnet werden. In einem Geschäftsjahr netto erzielte Wertminderungen werden auf das folgende Geschäftsjahr zum Zwecke der Berechnung der Performance-Fee vorgetragen. Die prozentuale Höhe, Berechnung und Auszahlung sind für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

4. Die Depotbank erhält aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden

Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
6. Die Register- und Transferstelle erhält aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
7. Sofern eine Vertriebsstelle vertraglich verpflichtet wurde kann diese aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

8. Dem jeweiligen Teilfondsvermögen können außerdem folgende Kosten belastet werden:

- a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallen, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds und deren Verwahrung, die banküblichen Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland;

Ausgenommen hiervon sind Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge bei Anteilen von bestimmten Zielfonds (vgl. oben unter Ziffer 2. dieses Abschnitts b). Alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren (insbesondere Depotgebühren), die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die von ihnen verwahrten Vermögenswerte des Fonds in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des Fonds in Fondsanteilen anfallen;

- b) Darüber hinaus werden der Depotbank, der Zentralverwaltungsstelle und der Register- und Transferstelle die im Zusammenhang mit dem Fondsvermögen anfallenden eigenen Auslagen und sonstigen Kosten sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstigen Kosten erstattet. Die Depotbank erhält des Weiteren bankübliche Spesen;
- c) Steuern, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden;

- d) Kosten für die Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger des Fonds handelt;
- e) Kosten des Wirtschaftsprüfers;
- f) Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für den Fonds, insbesondere etwaiger Aktienzertifikate sowie Ertragsschein- und Bogenerneuerungen, des Verkaufsprospektes (nebst Anhang), der Satzung, der Rechenschafts- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Anleger, der Einberufungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern, in denen die Aktien des Fonds vertrieben werden sollen, die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden;
- g) Die Verwaltungsgebühren, die für den Fonds bei sämtlichen betroffenen Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der Luxemburger Aufsichtsbehörde und anderer Aufsichtsbehörden sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente des Fonds;
- h) Kosten, im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
- i) Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien anfallen;
- j) Versicherungskosten;
- k) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der Vertriebsstelle sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem Fondsvermögen anfallen;
- l) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gemäß Artikel 4 der Satzung aufgenommen werden;
- m) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses;
- n) Auslagen des Verwaltungsrates (z.B. Reisekosten der Verwaltungsräte, ggfs. Übernachtungskosten);
- o) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds durch national und international anerkannte Ratingagenturen;
- p) Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstaussgabe von Aktien.

Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen und den Kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Teilfondsvermögen belastet.

Die Kosten für die Gründung der Investmentgesellschaft bzw. für die Errichtung seiner Teilfonds und die Erstausgabe von Aktien werden den jeweiligen bei Gründung bestehenden Teilfondsvermögen belastet. Die Kosten der Gründung der Investmentgesellschaft werden über fünf Jahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten sowie der o.g. Kosten, welche nicht ausschließlich im Zusammenhang mit einem bestimmten Teilfondsvermögen stehen, erfolgt auf die jeweiligen Teilfondsvermögen pro rata des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens der Investmentgesellschaft. Die Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung der Teilfonds bzw. der Auflegung weiterer Teilfonds werden dem jeweiligen Teilfondsvermögen, dem sie zuzurechnen sind, jeweils im ersten Geschäftsjahr belastet.

Sämtliche vorbezeichnete Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer gegebenenfalls anfallenden Mehrwertsteuer.

Artikel 38 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des darauf folgenden Jahres.

Artikel 39 Depotbank

1. Die Investmentgesellschaft hat eine Bank mit Sitz im Großherzogtum Luxemburg als Depotbank bestellt. Die Funktion der Depotbank richtet sich nach dem Gesetz vom 20. Dezember 2002, dem Depotbankvertrag, dieser Satzung sowie dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen).
2. Die Investmentgesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Anleger gegen die Depotbank geltend zu machen. Dies schließt die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Depotbank durch die Anleger nicht aus.

Artikel 40 Satzungsänderung

Diese Satzung kann jederzeit durch Beschluss der Anleger geändert oder ergänzt werden, vorausgesetzt, dass die in dem Gesetz vom 10. August 1915 vorgesehenen Bedingungen über Beschlussfähigkeit und Mehrheiten bei der Abstimmung eingehalten werden.

Artikel 41 Allgemeines

Für alle Punkte, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, wird auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 sowie auf das Gesetz vom 20. Dezember 2002 verwiesen.

Hinweise für den Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Die Investmentgesellschaft unterliegt nicht der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Der Verkaufsprospekt (nebst Anhang) und die Satzung sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte sind in der Bundesrepublik Deutschland in Papierform bei der Zahlstelle und der Vertriebsstelle kostenfrei erhältlich.

Etwaige Mitteilungen an die Anleger werden in der Bundesrepublik Deutschland in der Frankfurter Allgemeine Zeitung und in der Börsen-Zeitung und, soweit eine Mitteilung gesetzlich vorgeschrieben ist, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise an jedem Bewertungstag i.S.v. Artikel 6 Nr. 3 der Satzung, der kein Bankfeiertag in der Bundesrepublik Deutschland ist im „Handelsblatt“ und der „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ veröffentlicht und können des Weiteren bei der Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland kostenfrei erfragt werden.

Falls die Verwaltungsgesellschaft beschließt die Ausgabe und Rücknahme von Aktien gemäß Artikel 9, Ziffer 9 der Satzung auszusetzen werden die Anleger über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme von Aktien in der Bundesrepublik Deutschland durch eine entsprechende Mitteilung in der Börsen-Zeitung und im elektronischen Bundesanzeiger informiert.

Darüber hinaus sind bei der Zahlstelle und dem Repräsentanten in der Bundesrepublik Deutschland die Satzung der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsvertrag, der Depotbankvertrag, der Zentralverwaltungsvertrag, der Register- und Transferstellenvertrag und der Anlageberatungsvertrag kostenfrei einsehbar.

Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland

Der Vertrieb der Aktien ist nach §139 InvG der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt worden.

Die Verwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft hat die **CARAT Fonds Service AG**, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, mit eingetragenem Sitz in Stievestr. 7, in D – 80638 München durch Vertrag vom 1. Oktober 2006 zur Vertriebsstelle bestellt (die „**Vertriebsstelle**“). Das Eigenkapital (Grund- bzw. Stammkapital abzüglich ausstehender Einlagen zuzüglich Rücklagen) der Vertriebsstelle belief sich am 31. Dezember 2009 auf 272.822,98 Euro. Die Vertriebsstelle ist nicht berechtigt, Bargeld oder Verrechnungsschecks von Anlegern entgegenzunehmen.

Widerrufsrecht

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat,

so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Investmentgesellschaft gegenüber schriftlich widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312d Abs. 4 Nr. 6 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der ausländischen Investmentgesellschaft, CARAT (LUX) SICAV, 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen, schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat

oder

er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Investmentgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland

Gerichtsstand für Klagen gegen die Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsstelle, die auf den Vertrieb der Aktien der Investmentgesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland Bezug haben, ist der Sitz des Repräsentanten in Frankfurt am Main. Die Klageschrift sowie alle sonstigen Schriftstücke können dem Repräsentanten in der Bundesrepublik Deutschland zugestellt werden.